

Islamismus in Hamburg

Der 10-Punkte-Katalog

Die politische Programmatik der AfD-Fraktion in der
Hamburgischen Bürgerschaft





Dirk Nockemann



Dr. Alexander Wolf

Bildnachweis: Hamburgische Bürgerschaft, Michael Zapf, verändert

Grußwort der Vorsitzenden der AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft

Verehrte Leserinnen und Leser, seit Jahren wird in Deutschland intensiv über den Islam gesprochen. Das öffentliche Interesse an der Religion der Muslime, die trotz ihrer zunehmenden Sichtbarkeit noch immer fremd erscheint, ist heute größer denn je. Das hat leider vor allem mit dem islamistischen Terrorismus zu tun. Für Millionen Bundesbürger bedeuten die Anschläge des 11. September 2001 eine tiefe Zäsur. Zum ersten Mal zeigte sich, dass der Islam offenbar mehr ist als eine Religion, die ihren Anhängern Trost spendet und Antworten gibt auf spirituelle Fragen. Hamburg, wo die Angriffe auf das World Trade Center maßgeblich geplant wurden, kommt dabei eine unheilvolle Rolle zu. Die Aufarbeitung der von hiesiger Terrorzelle begangenen Verbrechen sowie die Analyse ihrer Bedeutung für das Leben in einer offenen Gesellschaft dauern bis heute an. Die Politik trägt dabei eine besondere Verantwortung, der sie nicht gerecht geworden ist.

Nach sechs Jahren in der Hamburgischen Bürgerschaft müssen wir feststellen, dass zwischen den wohlklingenden Bekenntnissen islamischer Funktionäre, die kritische Fragen bis heute mit der Behauptung zu zerstreuen suchen, der Islam sei ausschließlich eine Religion des Friedens, und ihrem täglichen Sprechen und Handeln, eine große Diskrepanz besteht.

Trotz zahlreicher Islam-Konferenzen, interreligiöser Dialoge und unzähliger Tage der offenen Moscheen, bleibt folgender Widerspruch bis heute ungelöst: Wenn der Islam Gewalt gegen Andersgläubige kategorisch ablehnt, warum ziehen Islamisten ihn dann weltweit zu ihrer Legitimation heran? Seit dem Beginn des globalen Dschihad im Jahr 2001, dem bis heute allein in Europa Hunderte Menschen zum Opfer gefallen sind, und der auf Geheiß des Islamischen Staates (IS) und anderer Terrororganisationen ganze

Weltregionen in den Abgrund gerissen hat, ist klar: Der Islam ist keine Religion wie das säkularisierte Christentum und Judentum, sondern zugleich auch eine politische Ideologie, die Gewalt legitimiert und totale Anerkennung für sich beansprucht. Mit diesem Teil des Islams, dessen Spielarten die Sicherheitsbehörden als „Islamismus“ beschreiben, haben wir uns seit März 2015 im Rahmen unserer politischen Arbeit kritisch auseinandergesetzt.

Schon im März 2015 war die in weiten Bevölkerungsteilen bestehende Beklommenheit gegenüber dem Islam längst zu einer manifesten Sorge darüber geworden, ob die Integration einer stetig wachsenden muslimischen Bevölkerung in das säkulare Gemeinwesen Deutschlands tatsächlich gelingen könnte. Nach den grausamen Anschlägen von Dresden, Paris und Wien sind die damit zusammenhängenden Sorgen noch größer geworden.

Obwohl bereits 2016 eine von EMNID durchgeführte Studie zutage gefördert hatte, dass 72 Prozent der Befragten den Islam mit Gewalt assoziierten, war die politische Klasse in Hamburg überzeugt, dass die Integration der Muslime längst erfolgt sei. Aus diesem Grund hatte der Senat im November 2012 als erstes Bundesland einen Staatsvertrag mit drei islamischen Verbänden geschlossen, die dadurch für die Dauer von zehn Jahren zu seinen offiziellen Partnern wurden. Dabei handelt es sich um religiöse Vereine, unter deren Dach sich zahlreiche Moscheegemeinden versammelt hatten, um gegenüber dem Staat mit einer Stimme zu sprechen und aus dieser Geschlossenheit einen allgemeinen Vertretungsanspruch für die Muslime in Hamburg abzuleiten.

Unsere Politik basiert auf der Hypothese, dass die Vorstellung illusorisch war, man könnte die Islamverbände zu einer Öffnung gegenüber dem säkularen Gemeinwesen bewegen, indem man sie politisch einhegt. Wer die Entwicklung der vergangenen Jahre aufmerksam verfolgt hat, weiß, dass der Staatsvertrag diese Erwartung nicht erfüllen konnte. Demnach hat sich wiederholt erwiesen, dass die Dachverbände entgegen ihren Beteuerungen kein aufrichtiges Interesse an einer solchen Öffnung haben, sondern die konstitutionellen Freiheiten einzig aus pragmatischen Erwägungen akzeptieren. Den freiheitlichen Verfassungsstaat betrachten sie als Vehikel, um ihre Minderheitenposition aufzuwerten und dadurch zahlreiche Privilegien zu erhalten. Dazu gehört etwa das Recht, den „Religionsunterricht für alle“ zu

konzipieren oder aber Empfehlungen für universitäres Lehrpersonal abzugeben.

Wie keine andere Fraktion haben wir den Islamismus während der vergangenen sechs Jahre zum Gegenstand unserer parlamentarischen Arbeit gemacht. Der folgende Katalog soll Ihnen, werte Leser, die dabei erzielten Ergebnisse anhand von zehn politischen Forderungen näherbringen. Ferner soll er Ihnen dabei helfen zu verstehen, warum die Islampolitik des Senats auf ganzer Linie gescheitert ist, und warum die kategorische Weigerung der Bürgerschaft, die dafür ursächlichen Fehler zu korrigieren, mittlerweile eine akute Gefahr für das säkulare Gemeinwesen darstellt. Dabei werden Sie feststellen, dass die Positionen der AfD keineswegs auf Ressentiments oder Rassismus basieren, sondern sich als Korrektiv einer fehlerhaften Politik erweisen. In diesem Sinne sind unsere Forderungen als konstruktive Beiträge zur politischen Debatte gemeint. Wir sind überzeugt, dass ihre Umsetzung zu einer Verbesserung der Gesamtsituation beitragen kann.

Den nachstehenden Ausführungen möchten wir schließlich noch folgenden Hinweis vorausschicken. Wenn in diesem Katalog von „dem“ Islam die Rede ist, dann meinen wir damit denselben Gegenstand wie der Senat und seine Partner, wenn sie in der Präambel des Staatsvertrages erklären, dass „der Islam als ihr [der Muslime] gelebter Glaube zu einem festen Bestandteil des religiösen Lebens geworden ist“.

Eine erkenntnisreiche Lektüre wünschen Ihnen

Dirk Nockemann

Fraktionsvorsitzender

Dr. Alexander Wolf

Stellv. Fraktionsvorsitzender

Hamburg, November 2021

0.	● Islamismus in Hamburg	6
1.	● Keine Verlängerung des Staatsvertrags	10
2.	● Die Kooperation mit den Islamverbänden einschränken	12
3.	● Änderung der Vereinssatzungen von DITIB-Nord	14
4.	● Schließung des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH)	18
5.	● Verbot der islamischen Vollverschleierung im öffentlichen Raum	20
6.	● Ausweitung des Kampfes gegen den Islamismus	24
7.	● Bundesratsinitiative gegen die Aufnahme von IS-Veteranen	28
8.	● Gesetzliche Anforderungen für das Imamat in Moscheen	32
9.	● Finanzielle Unterstützung islamischer Gemeinden aus dem Ausland unterbinden	36
10.	● Die widerrechtliche Zuerkennung der Gemeinnützigkeit an das Islamische Zentrum Hamburg muss Konsequenzen haben	38





Rathaus Hamburg

Islamismus in Hamburg

Durch die Anschläge des 11. September 2001 ist Hamburg eng mit dem islamistischen Terrorismus verbunden. Trotzdem ging der Senat in der Folgezeit nicht entschlossen gegen Islamisten vor. Die am Steindamm gelegene Quds-Moschee, in der die Mitglieder der Terrorzelle regelmäßig verkehrten und die rasch als Planungsort der Angriffe in den USA identifiziert war, wurde erst am 9. August 2010 geschlossen.¹ Unter diesen Vorzeichen konnte sich der Islamismus, insbesondere in Form des Salafismus, zwischen 2012 und 2019 rasant ausbreiten. Hatte diese ultraorthodoxe Strömung des sunnitischen Islam 2012 bereits 240 Anhänger gezählt, war ihr Personenpotential bis 2019 auf 776 angewachsen.²

Obwohl das salafistische Personenpotential seit geraumer Zeit rückläufig ist, macht es mit 550 Mitgliedern noch immer 33 Prozent der Islamisten in Hamburg aus.³ Deren Anzahl hingegen war zuletzt wieder leicht gestiegen und betrug im April 2021 circa 1.660.⁴ Dies mag aus isolierter Perspektive nicht sonderlich bedeutsam erscheinen.

Das ändert sich jedoch, wenn man die Zahl mit den Daten des Bundes ins Verhältnis setzt. In dieser Optik ist ersichtlich, dass insgesamt 5,9 Prozent der 28.000⁵ deutschen Islamisten auf Hamburg entfallen. Dieser Wert ist fast dreimal so hoch wie der Anteil, den das Land Hamburg an der deutschen Gesamtbevölkerung hat.⁶





Islamistische Demonstration in Hamburg gegen die Islamkritik von Samuel Paty.

Seit ihrem Einzug in die Bürgerschaft hat sich die AfD-Fraktion intensiv mit dem Islamismus in Hamburg beschäftigt. In diesem Zusammenhang hat sie zwischen März 2015 und Januar 2021 insgesamt zahlreiche Anträge und Anfragen vorgelegt.⁷ Im Zentrum ihrer parlamentarischen Arbeit standen der Staatsvertrag sowie die rasante Ausbreitung des Salafismus. Der folgende 10-Punkte-Katalog ist als Zusammenfassung der dabei erhobenen politischen Forderungen zu verstehen. Ihre Aussagen dürfen aber nicht pauschal auf alle Muslime bezogen werden, die in ihrer Vielfalt ebenso mannigfaltig sind wie die Angehörigen anderer Bevölkerungsschichten. In ihren Reihen finden sich glühende Verfechter des säkularen Gemeinwesens, die als Einwanderer

auf eine erfolgreiche berufliche Vergangenheit zurückblicken, Deutschland durch ihren Fleiß und ihre Tatkraft unterstützt haben und es ohne Vorbehalte als ihr Vaterland betrachten.

Da viele von ihnen aus Ländern stammen, wo keine Demokratie, sondern Despotismus und staatliche Willkür herrschen, ist ihnen wohl bewusst, dass der demokratische Rechtsstaat keine triviale Erscheinung des Alltags, sondern eine schützenswerte Errungenschaft darstellt. Mit diesen Menschen, die Religion ausschließlich als Teil ihrer persönlichen Tradition begreifen und sie im Privaten pflegen, hat der folgende Katalog nichts zu tun. Ferner wollen seine Herausgeber auch nicht präjudizieren, Muslime seien aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen per se unfähig, die vom Grundgesetz

aufgerichtete Werteordnung vorbehaltlos zu akzeptieren.

Diese Differenzierung ist für die Konzeption einer seriösen Politik unverzichtbar. Jene wiederum ist als Reaktion darauf zu verstehen, dass unter einem Teil der Muslime in Deutschland seit Jahren zunehmend extremistische Kräfte erstarken, die ihre Religionszugehörigkeit nicht als Privatsache, sondern als identitätsstiftendes Merkmal verstehen. Bis heute hat die daraus abgeleitete Delegitimierung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mehrfach zu Anschlägen mit zahlreichen Todesopfern und Verletzten geführt. Die islamistischen Angriffe von Hannover (2016), Essen (2016), Würzburg (2016), Ansbach (2016), Berlin (2016), Hamburg (2017), Dresden (2020) und Würzburg (2021) legen Zeugnis davon ab. Die AfD-Fraktion ist der Ansicht, dass die Politik nicht entschlossen genug auf diese Bedrohung reagiert hat.

Im Jahr 2020 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz allein 12.150 Muslimen salafistische Überzeugungen zugeschrieben.⁸ Ferner ist festzustellen, dass radikales Gedankengut immer tiefer ins Bewusstsein vor allem junger Muslime einsickert. Von den 344 Hamburger Jihadisten waren im Juli 2020 insgesamt 69 Prozent Männer im Alter bis 35 Jahre.⁹ Der Anteil der unter 25-Jährigen lag demgegenüber bei 28 Prozent.¹⁰ Dass gemäß einer 2016 von EMNID

unter in Deutschland lebenden Türken durchgeführten Meinungsumfrage insgesamt 47 Prozent den islamischen Geboten einen größeren Stellenwert einräumten als staatlichen Gesetzen, lässt erkennen, dass antisäkulare Überzeugungen im Milieu muslimischer Migranten noch immer viel zu oft auf fruchtbaren Boden fallen.¹¹

Gleichwohl zielen die politischen Forderungen der AfD-Fraktion nicht darauf ab, den einzelnen Muslim in seiner durch das Grundgesetz garantierten Religionsfreiheit einzu-

schränken. Ihr Bezugspunkt liegt vielmehr in den z.T. erheblichen Problemen des Senats, dem ausufernden Islamismus Einhalt zu gebieten. In diesem Sinne möchte die AfD-Fraktion die Öffentlichkeit über die Gefahren einer aus ihrer Sicht fehlgeleiteten Politik informieren und mit konkreten Lösungen ein Korrektiv anbieten. Ebenso ist ihr nicht daran gelegen, die Angehörigen der muslimischen Glaubensgemeinschaft pauschal zu diskreditieren. ■



DITIB-Moschee in Hamburg Harburg

1. | Keine Verlängerung des Staatsvertrags



Die Hamburger Bürgerschaft: Hier wurde der Staatsvertrag am 13. Juni 2013 ratifiziert.

Der am 13. November 2012 erfolgte Abschluss des Staatsvertrags markiert einen historisch einmaligen Vorgang und könnte als wegweisend für die Frage gelten, wie der deutsche Staat in Zukunft sein Verhältnis zu einer stetig wachsenden muslimischen Minderheit gestalten will, die sich durch eine verstärkte Hinwendung zum Islam auszeichnet und von Organisationen vertreten wird, die eine rechtliche Gleichstellung mit den Kirchen anstreben. Seit seiner Ratifizierung wird der Staatsvertrag in der Öffentlichkeit als Beitrag zur Schaffung einer Gesellschaft gepriesen, die auf den Prinzipien von Offenheit und

Vielfalt beruhe. In seiner Präambel wird sogar betont, Religion könne einen wertvollen Beitrag als Mittlerin zwischen unterschiedlichen Kulturen und Traditionen leisten.

Neun Jahre später muss konstatiert werden, dass das integrative Konzept des Staatsvertrags gescheitert ist: Anstatt ihre Religion als „Mittlerin“ zu verstehen, haben die begünstigten Verbände den Islam erfolgreich als Machtinstrument etabliert. Anstatt eine Öffnung gegenüber dem säkularen Gemeinwesen zu vollziehen, haben sie sich in keinem einzigen Punkt ihrer Agenda dazu bereit erklärt, hinsichtlich ihrer sozialen Dogmen Abweichungen zu akzeptieren, geschweige denn ihre daraus abgeleiteten Maximalforderungen kritisch zu hinterfragen. Aus diesem Grund versteht die AfD-Fraktion die Beendigung des Staatsvertrags als zentrale Voraussetzung einer zukunftsfähigen Islampolitik.

Begründung

Die Forderung nach einer Aufgabe des Staatsvertrags ergibt sich aus der Erkenntnis, dass die Islamverbände staatliche Konzessionen nicht als Chance zur Integration in die säkulare Mehrheitsgesellschaft, sondern als Vehikel zur Durchsetzung ihrer eigenen Forderungen verstehen. Nicht zufällig ist es seit November 2012 in mehreren Fällen zu groben Verstößen gegen die in Artikel 2 fixierten Wertgrundlagen gekommen.

Die AfD-Fraktion hat in der 21. Wahlperiode daraufhin mehrere Anträge zur Kündigung bzw. Änderung des Staatsvertrags¹² vorgelegt. Da diese Initiativen erfolglos geblieben sind, bietet sich 2022 die Chance einer regulären Kündigung. So ist gemäß Artikel 13(3) vorgesehen, dass die Vertragsparteien nach dem Ablauf von 10 Jahren in kritische Gespräche darüber miteinander eintreten, ob dieser zu erweitern bzw. zu ändern ist.¹³ In diesem Zusammenhang könnte beschlossen werden, den Staatsvertrag in seiner gegenwärtigen Form auslaufen zu lassen. Die AfD-Fraktion hat diesen Vorschlag zuletzt im Juni 2021 in die Bürgerschaft eingebracht und wird dies auch weiterhin tun.¹⁴

Da die AfD-Fraktion Staatsverträge mit den Islamverbänden aus den genannten Gründen für falsch hält, ist ihr daran gelegen, den Export

des „Hamburger Modells“ in andere Bundesländer zu verhindern. Ferner lehnt sie es ab, die durch den Staatsvertrag zutage tretenden Probleme zu tabuisieren und nimmt mit Sorge zur Kenntnis, dass die islamischen Verbände eine rechtliche Gleichstellung mit den Kirchen anstreben. Im Staatsvertrag, den das Land Bremen im Januar 2013 geschlossen hat, ist dieses Ansinnen bereits explizit enthalten.¹⁵ Schließlich sieht es die AfD-Fraktion als erwiesen an, dass sich der Staatsvertrag für die Mäßigung der Verbände als wirkungslos erwiesen hat. In diesem Zusammenhang konstatiert sie, dass die begünstigten Verbände und die unter ihrem Dach stehenden Moscheegemeinden seit November 2012 häufiger durch extremistische Verfehlungen aufgefallen sind als zuvor. Die Haltung der SPD zum Staatsvertrag hatte ihr religionspolitischer Sprecher Ekkehard Wysocki bereits am 1. Februar 2017 im Rahmen einer aktuellen Stunde mit folgenden Worten auf den Punkt gebracht: „Es ist völlig sinnlos, die Verträge zu kündigen!“¹⁶

Die AfD-Fraktion sieht das anders. Sie ist der Ansicht, dass es nie falsch ist, Fehler zu korrigieren. Sollte der Staatsvertrag, was wahrscheinlich ist, 2022 verlängert werden, möchte die AfD-Fraktion eine Modifizierung durchsetzen (hierzu siehe Punkt 6). ■

2. Die Kooperation mit den Islamverbänden einschränken



Die AfD-Fraktion betrachtet die gegenwärtige Zusammenarbeit mit den Islamverbänden als einen Fehler. Sie ist überzeugt, dass durch ihre Auswirkungen mittelfristig der soziale Frieden gefährdet sowie die Integrität des säkularen Gemeinwesens infrage gestellt wird. Da es sich bei den Verbänden um Organisationen handelt, die eine zutiefst konservative Theologie vertreten, fordert die AfD-Fraktion, die bestehenden Kooperationen mit ihnen auf ein Minimum zu reduzieren.

Zu Gast bei Antisemiten. Zahlreiche Vertreter aus Politik und Gesellschaft sind 2019 der Einladung der IZH-Führung zum Ramadan-Bankett in die Islamische Akademie gefolgt. Rechts hinten vor der Säule im Bild: Ekkehard Wysocki, der religionspolitische Sprecher der SPD-Fraktion. Wegen der wiederholten Teilnahme des IZH an den antisemitischen Quds-Demonstrationen in Berlin hatte Dr. Alexander Wolf seine Einladung in einem offenen Brief, verfasst in deutscher und persischer Sprache, abgelehnt. Berichtet hat die Presse darüber nicht.

Begründung

Diese Forderung basiert auf einer Reihe von Überlegungen. Zunächst können die Islamverbände aufgrund ihrer Rechtsform als eingetragene Vereine nur für sich selbst, nicht aber für größere muslimische Bevölkerungsteile sprechen. Gleichzeitig hängen sie einer konservativen Theologie an, die sich in weiten Teilen nicht mit der vom Grundgesetz aufgerichteten Werteordnung in Einklang bringen lässt. Diese Theologie ist ferner dafür verantwortlich, dass sich die Verbände in der Vergangenheit durch ihr Sprechen und Handeln als Partner disqualifiziert haben.

Zahlreiche Belege, wie z.B. die sog. Charta des Zentralrats der Muslime (ZMD), zeigen, dass dieser Befund nicht nur für die Islamverbände in Hamburg, sondern auch für ihre Ableger in ganz Deutschland gilt. Die aus dem Bekenntnis des ZMD zu Koran und Sunna als einzig legitime Grundlage muslimischen Lebens abgeleiteten politischen Forderungen lassen keinen Zweifel daran, dass es ihren Urhebern nicht um die Schaffung einer pluralistischen Gesellschaft, sondern um die Stärkung des Islam als politischen Einflussfaktor geht. Ebenso hat sich erwiesen, dass damit mittelfristig das Ziel verfolgt wird, die scharia-tischen Bestimmungen allmählich in Deutschland durchzusetzen. Dies

erklärt auch, warum sich die Islamverbände bis heute weigern, von ihren Maximalforderungen Abstand zu nehmen.¹⁶ Da dieses Streben wegen der von ihnen geförderten Abgrenzung der Muslime desintegrativ auf die Gesellschaft wirkt, läuft es der Stärkung des sozialen Zusammenhalts zuwider.

Hinzu kommt, dass die Verbände bzw. die mit ihnen assoziierten Gemeinden nicht selten aus dem Ausland gesteuert werden, weshalb der Hamburger Senat in einigen Fällen mittelbar einen Staatsvertrag mit fremden Staaten geschlossen hat. Dies gilt vor allem für DITIB-Nord, das vom türkischen Amt für religiöse Angelegenheiten DIYANET abhängt und in der Vergangenheit in Hamburg durch mehrere Skandale aufgefallen ist. Mit Ali Erbas steht DIYANET und dem gesamten DITIB-Apparat ein Präsident vor, der Homosexualität für eine Krankheit und den Islam für die Medizin hält. Das zur SCHURRA gehörende IZH wird hingegen von der iranischen Regierung kontrolliert und ist für den strukturellen Antisemitismus in seinen Reihen bekannt, weshalb es seit 30 Jahren als gesichert extremistische Bestrebung unter der Beobachtung des Landesamtes für Verfassungsschutz steht. Dass ausländische Regierungen ihren Einfluss immer wieder für eine politische Indoktri-

nierung der in Deutschland lebenden Muslime missbraucht haben, offen subversive Bestrebungen erkennen lassen und dabei jahrelang staatliche Fördermittel für den Kampf gegen islamischen Extremismus erhalten haben, hält die AfD-Fraktion für untragbar.¹⁷ ■

3. | Änderung der Vereinssatzungen von DITIB-Nord

Begründung

Die Notwendigkeit, die Kontrolle des DITIB-Apparats durch den türkischen Staat zu neutralisieren, ergibt sich zunächst daraus, dass DITIB über ein weitverzweigtes Netz aus wenigstens 2.350 Moschee- sowie 889 Mitgliedsvereinen verfügt. Seiner Satzung vom 7. Oktober 2012 zufolge werden Angehörigen des türkischen Amtes für Religionsangelegenheiten (DIYANET) umfangreiche Rechte eingeräumt, die in mehreren Paragraphen festgeschrieben sind. So sieht § 4 vor, dass der Präsident, der Abteilungsleiter für auswärtige Beziehungen, die Botschaftsräte für religiöse Angelegenheiten in Europa sowie die Religionsattachés in der Bundesrepublik Deutschland jederzeit Mitglieder von DITIB werden können. Ferner ist der Präsident von DIYANET Ehrenvorsitzender (§ 10) und Vorsitzender des DITIB-Beirats (§ 11), des faktisch bedeutendsten Vereinsgremiums. Überdies können ausschließlich vom Beirat empfohlene Personen in den Vorstand gewählt werden (§ 9), welchem neben dem Präsidenten der DIYANET vier Religionsbeauftragte angehören. In einem 2012 von Heinrich de Wall erstellten Rechtsgutachten, das die Bundesregierung zur Klärung der Frage in Auftrag gegeben hatte, ob DITIB-Nord als Religionsgemeinschaft im Sinne der im Grundgesetz verwendeten Begriff-



DITIB-Moschee in Hamburg Hamm

Die AfD-Fraktion verfolgt einen realpolitischen Ansatz. Sie sieht, dass die inkonsequente Haltung des Senats gegenüber den Islamverbänden die Beendigung der Kooperation mit ihnen äußerst unwahrscheinlich macht. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf solche, die als einflussreich wahrgenommen werden und aus Sicht der Politik als unverzichtbarer Partner gelten. Obwohl die AfD-Fraktion ihnen abspricht, nennenswerte Teile der Muslime zu vertreten, trägt sie der Tatsache Rechnung, dass Moscheegemeinden vielen Muslimen als wichtiger sozialer Anlaufpunkt dienen, weshalb sie diese ausdrücklich ermutigt, sich von ausländischer Einflussnahme zu emanzipieren.

Aus diesem Grund hat die AfD-Fraktion einen differenzierenden Ansatz entwickelt und fordert demnach, die weitere Zusammenarbeit mit Deutschlands größtem islamischen Verband DITIB an die Bedingung einer Satzungsänderung zu knüpfen, wonach die Kontrolle durch das türkische Amt für religiöse Angelegenheiten DIYANET unterbunden wird. Nur so kann sichergestellt werden, dass die türkischen Muslime in Deutschland nicht dauerhaft politisch von Ankara beeinflusst werden.

lichkeit zu qualifizieren sei, heißt es im Hinblick auf die Verbindungen von DITIB zu DITIB-Nord (damals noch DITIB-Hamburg) sowie zum türkischen Staat:

„Nach § 23 der DITIB-Landesverbandssatzung ist der Verband eine Zweigorganisation der DITIB. DITIB ist nach der eigenen Bezeichnung die ‚Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion‘. Diese ist aber eine Einrichtung des türkischen Staates. Darüber hinaus bestehen erhebliche personelle Verbindungen des Landesverbandes mit DITIB. So sind die Mitglieder des DITIB-Vorstandes gleichzeitig auch Mitglieder des Aufsichtsrats des Landesverbandes“¹⁸.

Weiter führt de Wall aus: „Indes ergibt sich ein erheblicher Einfluss von DITIB auch auf den religiösen Beirat des Landesverbandes. Dessen Mitglieder werden nämlich vom Religionsrat der DITIB bestimmt. Zum Aufgabenbereich des religiösen Beirats gehört nach § 22 Abs. 1 der DITIB-Landesverbandssatzung die Kontrolle über die Tätigkeit der Religionslehrer. Überdies hat der Beirat das Recht, gegen alle Entscheidungen des Vorstands, des Vertretungsorgans des DITIB-Landesverbandes, Einspruch zu erheben, wenn er der Meinung ist, dass diese Vorstandsbeschlüsse gegen die Lehre des Is-

lam verstoßen. Der Religionsrat der DITIB wiederum, der die Mitglieder des Beirats beruft, besteht aus sieben Mitgliedern, die von einem Gremium gewählt werden, das sich aus den Religionsbeauftragten zusammensetzt, § 13 Abs. 1 und Abs. 2 der DITIB-Satzung. Auch dieser Religionsrat hat Einspruchsrechte gegen Beschlüsse des Vorstands von DITIB und Rechte zur Stellungnahme zu religiösen Themen. Überdies hat DITIB einen Beirat (§ 11 DITIB-Satzung), der aus Religionsbeauftragten besteht und dessen Vorsitzender der Präsident des Amtes für religiöse Angelegenheiten der türkischen Republik ist. Überdies ist der Vorsitzende von DITIB gleichzeitig Botschaftsrat für

religiöse Angelegenheiten der türkischen Botschaft in Berlin. Aus dieser Satzungslage geht für sich nicht zweifelsfrei hervor, ob und inwiefern der türkische Staat Einfluss auf die Definition der religiösen Grundsätze der DITIB nimmt und ob ein solcher Einfluss sich auch auf die Bestimmung der Grundsätze des Religionsunterrichts erstrecken würde. Es ist allerdings auch nicht ausgeschlossen, dass ein solcher, verfassungsrechtlich nicht akzeptabler Einfluss auf die Definition dieser Grundsätze geübt würde. Vor diesem Hintergrund ist es empfehlenswert, dass in der Satzung des DITIB-Landesverbandes verankert wird, dass die Grundsätze des Religionsunter-



DITIB-Moschee in Hamburg Hamm

richts durch eine unabhängige Kommission definiert werden, der keine Amtsträger des türkischen Staates oder von DITIB angehören. Ebenso ist eine Klarstellung zu empfehlen, wonach die Einspruchsrechte der religiösen Beiräte sich nicht auf die Bestimmung der religiösen Grundsätze des Religionsunterrichts erstrecken.“¹⁹

Die Annahme, dass es sich bei der Beziehung von DITIB und DIYANET um ein einseitiges Abhängigkeitsverhältnis handelt, ist zulässig, weil die für DITIB tätigen Imame von DIYANET ausgebildet und für ihre Arbeit in Deutschland bezahlt werden. Im April 2015 waren nach Auskunft der türkischen Botschaft insgesamt 665 Imame für den Zeitraum von fünf Jahren sowie 159 für die Dauer von zwei Jahren in Deutschland tätig.²⁰ In der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage vom 23. Mai 2017 erklärt die Bundesregierung:

„Nach Kenntnis der Bundesregierung sind drei Mitglieder des aktuellen Bundesvorstandes der DITIB türkische Staatsbedienstete oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von türkischen Diplomaten- oder sonstigen Dienstausschüssen.“²¹ Hinsichtlich der Gefahr, dass DITIB-Funktionäre auch in Zukunft Informationen über in Deutschland lebende Personen sowie Unternehmen sammeln und an Ankara übermitteln, heißt es: „Die Bundesregierung kann eine möglicherweise weiterhin stattfindende Berichterstattung im Sinne der Fragestellung nicht ausschließen.“²² Auch haben DIYANET-Vertreter in den Mitgliederversammlungen

ein größeres Stimmengewicht als die Vertreter der einzelnen Ortsgemeinden.“²³

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die DIYANET als staatliche Behörde direkt dem türkischen Präsident Erdogan unterstellt ist – einem Politiker, der die laizistische Staatsform der Türkei seit Jahren konsequent aushöhlt und mit einem islamischen Substrat füllt. Die Steuerung von DITIB durch DIYANET ist mithin dafür verantwortlich, dass das DITIB in Artikel 6 des Staatsvertrages zuerkannte Recht, „bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen die Erteilung eines besonderen islamischen Religionsunterrichts nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes verlangen zu können“, nicht ohne begründete Vorbehalte zu gewähren ist. Dieser Befund lässt sich mit einem Verweis auf die gegenwärtige Vereinssatzung begründen, die – wie soeben dargelegt – gemäß der 2012 von de Wall eingeholten Expertise eine Beeinflussung durch Ankara ermöglicht, weshalb hier explizit ihre Änderung empfohlen wird. Daraus folgt, dass DITIB-Nord auch die in den Artikeln 4 und 5 des Staatsvertrages verankerten Rechte nicht ausüben sollte, welche die Unterhaltung von Bildungseinrichtungen bzw. die Einflussnahme auf die Hochschulausbildung im Fach „Islamische Theologie“ und „Religionspädagogik“ an der Universität Hamburg vorsehen.

Gemäß der Satzung von DITIB besteht das vorrangige Ziel des Vereins darin, „Musliminnen und Muslimen einen Ort zur Ausübung ihres Glaubens zu geben und einen Beitrag zur Integration zu leisten.“²⁴ Wie

diese „Integrationsarbeit“ mitunter aussieht, illustrieren die Vorfälle um die Muradiye-Moschee in Wilhelmsburg. Obwohl ihr damaliger Vorsitzender bei Facebook öffentlich erklärt hatte, sich nur an den Koran, nicht aber an das Grundgesetz gebunden zu fühlen, Türken und Kurden, die nicht an den Islam glaubten, das Menschsein absprach und auf Fotos im Internet nachweislich in Anspielung auf Jihadisten des IS posierte, verzichtete der Senat auf Konsequenzen. Mittlerweile wird die Muradiye-Moschee nicht einmal mehr als Beobachtungsobjekt vom Verfassungsschutz geführt.²⁵ An seiner passiven Haltung änderte der Senat selbst dann nichts, als die Bundesregierung die Finanzierung verschiedener DITIB-Projekte vorübergehend eingefroren hatte. Zuvor hatte DITIB-Nord, gemäß Bundestagsdrucksache 18/12259, in den Jahren 2015 und 2016 insgesamt 254.187 Euro vom Bundesministerium für Soziales, Frauen und Jugend erhalten und durfte auch 2017 mit 128.600 Euro rechnen. Sofern sie nicht gänzlich eingestellt wird, lassen sich mehrere Argumente ins Feld führen, jegliche weitere Zusammenarbeit mit DITIB-Nord an die Bedingung einer Satzungsreform zu knüpfen.

Erstens handelt es sich bei ihr um die regionale Filiale eines Vereins, dessen Satzung die Kontrolle durch die Behörde eines ausländischen Staates vorschreibt. Die Empfehlung, selbige zu ändern, ist bislang ohne Folgen geblieben. Zweitens ergibt sich daraus ein Konflikt zu den Artikeln 4, 5 und 6 des Staatsvertrages. Drittens ist DITIB in sieben

Fällen der Spionage für die Türkei ins Fadenkreuz der Bundesanwaltschaft geraten.²⁶ Dabei handelt es sich um Vorgänge, in die jeweils untergeordnete Filialen wie DITIB-Nord involviert waren, weshalb nicht auszuschließen ist, dass derartige Aktivitäten auch in Hamburg stattgefunden haben bzw. stattfinden. Viertens hat auch die Bundesregierung erklärt, von DITIB betriebene Spionage nicht ausschließen zu können. Schließlich haben Funktionäre bzw. Angehörige von DITIB-Nord und anderen Landesverbänden in der Vergangenheit mehrfach islamistische Hetze sowie politische Propaganda für Ankara betrieben und

damit gegen Artikel 2 des Staatsvertrages verstoßen. ■



DITIB-Moschee in Hamburg Hamm

4. Schließung des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH)



Lammfromm: Mohammed Hadi Mofatteh, der „geehrte Vertreter des Obersten Führers“, bei seiner Vorstellung als neuer IZH-Chef im August 2018. Damals erklärte er gegenüber der Presse: „Wenn Sie politische Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die iranische Botschaft.“

Obwohl das IZH kein eigenständiger Islamverband, sondern eine mit der SCHURA assoziierte Moscheegemeinde ist, spielt es für die Debatte um die Legitimität des Staatsvertrags eine herausragende Rolle. Wie kaum eine andere Organisation liefert das IZH seit Jahren Belege für die demokratiefeindliche Gesinnung seiner Führung, deren Verständnis von Staat, Politik und Religion nicht zu dem des Grundgesetzes passt. Aus diesem Grund fordert die AfD-Fraktion, das IZH wegen verfassungsfeindlicher Umtriebe mit einer vereinsrechtlichen Verbotsverfügung zu belegen.

Diese Forderung hat durch die neuesten Erkenntnisse des LfV zusätzliches Gewicht erhalten. Als der Zoll am Flughafen jüngst das Gepäck des aus dem Iran zurückgekehrten IZH-Leiters Hadi Mofatteh kontrollierte, fanden sie staatliche Dokumente, die zweifelsfrei belegen, was die AfD-Fraktion seit Jahren als Argument für ihre Forderungen anführt: Das IZH wird von der iranischen Staatsführung kontrolliert. Ihr Leiter erhält seine Weisungen direkt aus Teheran und wird in sichergestellten Schreiben als „geehrter Vertreter des Obersten Führers“ bezeichnet. Das LfV hat seine jüngsten Erkenntnisse zum IZH in einer neuen Broschüre veröffentlicht.²⁷

Begründung

Wie gezeigt, ist bis heute von verschiedener Seite immer wieder auf die Verfassungsfeindlichkeit der vom IZH propagierten Ideologie hingewiesen worden. In diesem Zusammenhang erweist sich insbesondere die Einschätzung der Bundesregierung vom 21. August 2017 als bedeutsam, in welcher zu lesen ist: „Die inhaltlichen Positionen des IZH ergeben sich aus der Verbindung des IZH zur Islamischen Republik Iran, vor allem durch die vom ‚Büro des Revolutionsführers‘ vorgenommene Entsendung des jeweiligen Leiters des IZH. Die Islamische Republik Iran erklärt in ihrer Verfassung den weltweiten ‚Export‘ der iranischen Revolution zum Staatsziel [...] Die Inhalte der Verfassung der Islamischen Republik Iran sind nicht mit den Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.“²⁸

Dieser Befund, der das IZH aufgrund seiner ideologischen Ausrichtung und politischen Anbindung an die Islamische Republik Iran bereits als glaubwürdigen Vertragspartner der Hansestadt Hamburg disqualifiziert, wurde am 11. Oktober 2017 mehrheitlich von der Bürgerschaft ignoriert. In dieser Weise verfuhr sie auch mit der folgenden Feststellung der Bundesregierung:

„Seit dem Führungswechsel im IZH im Jahr 2010 sind extremistische Bezüge der Einrichtung wieder stärker fest-

gestellt worden. Erkennbar ist dies u. a. daran, dass seit 2006 keine offizielle Teilnahme des IZH an der jährlichen Demonstration anlässlich des Al-Quds-Tages stattfand. Seit 2010 nehmen Vertreter des IZH wieder an der Veranstaltung teil [...] Das IZH ist neben der Botschaft die wichtigste Vertretung der Islamischen Republik Iran in Deutschland und eines ihrer wichtigsten Propagandazentren in Europa. Mit Hilfe des IZH versucht das Regime der Islamischen Republik Iran, Schiiten verschiedener Nationalitäten an sich zu binden und die gesellschaftlichen, politischen und religiösen Grundwerte der Islamischen Revolution in Europa zu verbreiten [...] Auf personeller Ebene erfolgt eine generelle Einflussnahme Irans bereits durch die Auswahl des jeweiligen Leiters des IZH. Aufgrund der Stellung des Leiters des IZH als religiöser Vertreter Ali KHAMENEIs ist davon auszugehen, dass von staatlicher iranischer Seite eine finanzielle Unterstützung und inhaltliche Einflussnahme für das IZH erfolgt.“²⁹

Auch die Warnungen des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz, welches das IZH aufgrund seiner Einbindung in ein bundesweit bestehendes schiitisch-islamistisches Netzwerk für besonders gefährlich hält, sind eindeutig. Bereits 2016 warnte die Behörde in diesem Zusammenhang in folgender Weise eindringlich vor der Organisation:

„Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie die schiitisch-islamischen Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle [...] Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicherweise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt.“³⁰

Schließlich hat sich das IZH auch durch seine regelmäßige Teilnahme an den antisemitischen Al-Quds-Demonstrationen in Berlin als politischer Partner der Hansestadt Hamburg disqualifiziert. Dem Landesamt für Verfassungsschutz zufolge sollen 2018 nicht nur 150 Personen aus der Metropolregion Hamburg nach Berlin gereist sein, sondern das IZH die Veranstaltung sogar mit organisiert haben,³¹ während führende IZH-Vertreter unter den Teilnehmern gewesen sind, darunter Scheich Mohammad Mohssen, Seyed Musawi, stellvertretender Leiter des IZH, und Hamidreza Torabi.³² Die Verherrlichung internationaler Terroristen wie Ghassem Soleimani sowie die Nähe zu in Deutschland verbotenen Organisationen wie der Hizb Allah, verstärken die Notwendigkeit einer Schließung des IZH. ■

5. | Verbot der islamischen Vollverschleierung im öffentlichen Raum



Vollverschleierte Muslima in den Harburg Arcaden

Die Debatte über die islamische Vollverschleierung ist seit geraumer Zeit aktuell. Dies zeigte nicht zuletzt eine Gesetzesinitiative der Bundesregierung, die das Verbot einer Vollverschleierung in bestimmten Bereichen vorsah.³³ Eine große Mehrheit der Deutschen ist für ein Verbot der Vollverschleierung, weswegen aus demokratischer Sicht auch Handlungsbedarf besteht. Der politische Wille ist demnach vorhanden.³⁴ Auch wenn die tatsächlichen Fallzahlen, in denen man vollverschleierte Personen in der Öffentlichkeit sieht, trotz steigender Tendenz, gegen-

wärtig noch gering sind, berührt die Angelegenheit doch die grundsätzliche Frage, wie man in Deutschland miteinander zusammenleben will und wie sich Begegnungen von Menschen, gerade auch aus unterschiedlichen Kulturen und mit unterschiedlichen Prägungen, zukünftig und dauerhaft gestalten sollen. Wer vollverschleierte Frauen sehen möchte, muss nicht zwingend nach St. Georg oder auf die Veddel fahren, sondern kann sie mittlerweile auch in der Innenstadt finden. Die AfD-Fraktion ist der Meinung: Das passt nicht in eine moderne Stadtgesellschaft.

Einer gesetzlichen Regelung, welche die Vollverschleierung insgesamt im öffentlichen Raum untersagt, steht insbesondere nicht das in Artikel 4 GG verankerte Grundrecht der Religionsfreiheit entgegen, auch wenn dies von Gegnern einer weitreichenden Regelung angeführt wird. Dies gilt vor allem, wenn durch die Verschleierung die Grundrechte Dritter sowie die Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang berührt werden. Insofern besteht neben dem politischen Willen des Souveräns auch die rechtliche Möglichkeit für den Erlass eines Gesetzes. Da gemäß der föderalen Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland nicht der Bund, sondern die Länder für ein gesetzliches Verbot der islamischen Vollverschleierung zuständig sind, fordert die AfD-Fraktion, ein solches Verbot in Hamburg auf den Weg zu bringen.

Begründung

Die durch das Grundgesetz und die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg begründete Werteordnung ist die eines freien, offenen und demokratischen Gemeinwesens. Wesentliches Element dieser Werteordnung ist, dass sich die Menschen frei und gleichartig begegnen und miteinander in Kommunikation treten können. Dies beinhaltet jedoch, dass sie ihr Gesicht zeigen. Sich zu verhüllen, drückt folglich eine Absage an diese Werteordnung aus, da sich die betroffenen Personen vom Rest der Gesellschaft abgrenzen und signalisieren, nicht an einem freien und offenen Austausch teilhaben zu wollen. Diese Abgrenzung lässt sich auch nicht überzeugend mit dem Verweis auf Religionsfreiheit rechtfertigen. Demokratische Rechtsstaaten wie Frankreich zeigen, dass ein Verbot der Vollverschleierung im öffentlichen Raum möglich ist.

Man kann feststellen, dass in Deutschland eine Reihe verschiedener Argumente gegen die islamische Vollverschleierung im öffentlichen Raum spricht. Diese reicht von einer nachweislichen Verhinderung der Integration von Muslimen, über negative Effekte bei der Schulbildung³⁵ bis hin zu einer Begünstigung der sozialen Desintegration der Gesellschaft. Im Zeitalter des islamischen Terrorismus kommen schließlich

auch noch sicherheitspolitische Erwägungen hinzu. Da die gegenwärtige Migration nach Deutschland erwiesenermaßen von Muslimen geprägt ist, die wegen ihrer konfessionellen Prägung sowie ihren Herkunftsregionen als besonders religiös gelten und damit insgesamt über die schlechtesten Voraussetzungen für eine gelungene Integration verfügen, darf man annehmen, dass eine Duldung der islamischen Vollverschleierung die oben beschriebenen Effekte zusätzlich verstärkt. Trotz der verfassungsrechtlichen Bedenken, die im Zusammenhang mit einem gesetzlichen Verbot der islamischen Vollverschleierung bestehen, überwiegen letztlich die Probleme, die sich aus ihrer Duldung im öffentlichen Raum ergeben. Da bereits das Tragen des Kopftuches erhebliche Hindernisse für die Integration von Musliminnen mit sich bringt, ist die Akzeptanz von Kleidungsstücken wie der Burka, dem Nikab und anderen entschieden abzulehnen.

Es ist bereits angeklungen, dass ein etwaiges Verbot der islamischen Vollverschleierung im öffentlichen Raum entgegen dem teilweise erhobenen Einwand auch keinen Eingriff in den Schutzbereich des Art. 4 des Grundgesetzes darstellt. Dies wäre dann der Fall, wenn die Vollverschleierung für Frauen

unabdingbare Voraussetzung für das Ausüben ihres muslimischen Glaubens wäre. Gemäß den autoritativen Texten des Islam ist die Vollverschleierung aber nicht obligatorisch.

Auch jedoch, wenn man mit der von wenigen vertretenen Mindermeinung davon ausginge, dass das Verbot der Vollverschleierung in der Öffentlichkeit einen Eingriff in den Schutzbereich der Religionsfreiheit darstellte, müsste man aus folgenden Gründen eine verfassungsmäßige Rechtfertigung bejahen: Das Grundrecht steht ausweislich Art. 136 Absatz 1 WRV, der durch Art. 140 GG in das GG inkorporiert ist, unter dem Vorrang des Bürgerlichen und Staatlichen. Art 136 Absatz 1 lautet: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt“. Eine solche Regelung ist für den in der Bundesrepublik Deutschland gelebten Religionspluralismus zwingend. Staatsgesetz geht deshalb vor Religionsgebot. Was die Staatsgesetze verbieten, wird nicht dadurch erlaubt, dass es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht. Nur im Rahmen der Gesetze darf der Gläubige religiös handeln. Die Vollverschleierung widerspricht dem freiheitlichen, in Deutschland historisch gewachse-

nen Verständnis vom Zusammenleben von Mann und Frau. Stattdessen ist sie ein in muslimischen Ländern mit brutaler Gewalt durchgesetzter Zwang. Das Strafgesetzbuch des Iran und des Sudan sieht für Verstöße etwa drakonische Körperstrafen vor. Dass es eine Frau mit Burka schwer habe, sich zu integrieren, wie Bundeskanzlerin Merkel einst sagte, ist eine zynische Untertreibung. Wer in diesem Zusammenhang von persönlicher Freiheit und von Religionsfreiheit spricht, verkennt die Realitäten und begeht einen Kategorienfehler mit verhängnisvollen Folgen. Die Säkularisierung von Politik und Religion ist das Fundament des deutschen Gemeinwesens. Ohne den Vorrang des Staatlichen vor dem Religiösen kann es keinen Frieden in einem Land geben, in dem jeder eine andere Religion haben darf, gerade weil eine nicht-säkularisierte Religion wie der Islam das alleinige Gestaltungsrecht von Staat und Politik beansprucht. Folglich ist die islamische Vollverschleierung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar. Die freiheitlich demokratische Grundordnung wiederum ist das Fundamentalprinzip des Grundgesetzes. Der Staatsrechtler Karl Albrecht Schachtschneider schreibt in diesem Kontext:

„Das Kopftuch (in noch höherem Maße die Vollverschleierung) ist Symbol der Musliminnen, das ihre Zugehörigkeit zum Islam allgemein sichtbar macht. Dieses öffentliche Bekenntnis zum Islam ist wesentlich Religionsausübung. Es bekennt sich zur Stellung der Frau im Islam und damit zur Unterwerfung unter Allah. Das ist zugleich die Unterwerfung unter den Koran und damit unter die Scharia. Deren Lehren und Vorschriften verletzen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, d. h. das Recht, die Religion zu wechseln oder aufzugeben, weitere Freiheitsrechte und insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung. Eine freiheitlich demokratische Ordnung ist mit dem Islam nicht vereinbar. Sie widerspricht der Herrschaft Allahs, von dem alles Recht herabgesandt ist. Daß der Islam in Deutschland nicht uneingeschränkt zur Wirkung kommt, liegt daran, daß (noch) das Grundgesetz in weiten Teilen verwirklicht wird. Schließlich ist Deutschland kein islamischer Staat, sondern in islamischer Sicht ein ‚Haus des Vertrages‘ und damit ein Land, das sich zu islamisieren erwarten lässt. Aber die Herrschaft Allahs wird durch das Kopftuch anerkannt und propagiert, soweit das im faktisch nahezu ‚Haus des Ver-

trages‘ möglich ist, in dem ständigen Bemühen, den Islam zu stärken, dem Jihad.“³⁶ ■



Durch die islamische Vollverschleierung ist die soziale Teilhabe von Frauen am öffentlichen Leben faktisch nahezu vollständig ausgeschlossen.

6. Ausweitung des Kampfes gegen den Islamismus



Islamistische Demonstration in Hamburg

Trotz zahlreicher Versuche des Senats, die salafistische Szene in Hamburg einzudämmen, ist es nicht gelungen, ihr starkes Wachstum rückgängig zu machen. Zwar hat die regelmäßige Abfrage durch die AfD-Fraktion ergeben, dass das salafistische Personenpotential im Oktober 2021 mit 550 leicht rückläufig ist, doch ist dies kein Grund zur Freude.³⁷ Stattdessen ist klar: Der Senat und die Bürgerschaft sind mit der Bekämpfung des Islamismus überfordert. Bis heute ist es ihnen

nicht gelungen, die Ausbreitung des Islamismus in Hamburg zu stoppen. Seit 2014 ist sein Personenpotential um 73,8 Prozent gestiegen und belief sich gemäß dem Verfassungsschutzbericht 2020 zuletzt auf 1.660. Hierzu hat die AfD-Fraktion in den letzten Jahren ein festes Maßnahmenbündel geschnürt:

1. Meldepflicht von extremistischen Tendenzen für Moscheen, die über ihre Dachverbände vom Staatsvertrag profitieren (Drucksache 22/1097);
2. Einrichtung einer Stabsstelle „Islamismus“ in der Innenbehörde (Drucksache 22/4498);
3. Schaffung eines Lehrstuhls zur Erforschung des Islamismus an der Universität Hamburg (Drucksache 22/4778);
4. Verstärkung des LfV im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus (Drucksache 22/2148);
5. Ausweitung der systemischen Präventions- und Ausstiegsprogramme für Salafismus (Drucksache 22/4477).

Begründung

Als Planungsort der Angriffe des 11. September 2001 kommt Hamburg eine Schlüsselrolle für die verheerendsten Terroranschläge der Zeitgeschichte zu. Obwohl die Taiba-Moschee³⁸ in St. Georg rasch als zentrale Anlaufstelle der beteiligten Terroristen identifiziert wurde, ließ der Senat sie erst im August 2010 schließen.³⁹ Diese verspätete Reaktion musste verheerende Folgen haben: Nicht nur war die Moschee in der Zwischenzeit zu einem Radikalisierungszentrum für Salafisten aus ganz Deutschland geworden, sondern hatte sich extremistisches Gedankengut auch in anderen muslimischen Gemeinden verbreitet. Als mustergültiges Beispiel hierfür kann die As-Sahaba-Moschee in Barmbek-Nord herhalten, wo 2015 der aus Ägypten stammende Salafist Baher Ibrahim Jugendliche im Rahmen von „Religionsunterricht“ indoktriniert hatte. Zwar wurde Ibrahim nach seiner Entlarvung vom Vorstand des Trägervereins (As-Sahaba e.V.) entlassen, doch änderte dies nichts daran, dass die Moschee auch weiterhin von Salafisten frequentiert wurde. Zu solchen Gästen hatte auch Ahmad Alhaw gehört, der im Juli 2017 einen Mann in Barmbek erstach und sechs weitere Personen schwer verletzte.⁴⁰ Dass man in der As-Sahaba-Moschee bereits im Vorfeld keine Einmischung von außen

gewünscht hatte, zeigte sich daran, dass ihr Trägerverein 2016 aus der Schura austrat und seither nicht mehr ihrer Zuständigkeit unterliegt.⁴¹

Seit Jahren sind den Sicherheitsbehörden zudem zwei weitere Moscheen als zentrale Anlaufpunkte für Salafisten bekannt⁴²: die Masjid-El-Iman- und die im November 2016 durchsuchte Taqwa-Moschee.⁴³ Ihre Standorte zeigen, dass islamischer Extremismus keineswegs ein klar lokalisierbares Phänomen darstellt, sondern in mehreren Stadtteilen existiert, wobei südelbische Bezirke insgesamt stärker betroffen sind. In diesem Zusammenhang hatte der Stadtteilrat Wilhelmsburg 2015 die Existenz dreier salafistischer Moscheen eingeräumt.⁴⁴ Aber auch alteingesessene Gemeinden, wie zum Beispiel die vom Islamischen Zentrum Hamburg (IZH) geleitete Blaue Moschee, stehen seit Jahrzehnten im Fokus des Verfassungsschutzes.⁴⁵

Obwohl die salafistische Szene in Hamburg dezentral organisiert ist,⁴⁶ darf die Bedeutung von Moscheen als Trefforte transnationaler Jihadisten nicht unterschätzt werden. Wenn Terroristen wie Anis Amri oder Ahmad Alhaw vor der Begehung ihrer Taten regelmäßig in Moscheen verkehrten, dann war dies stets mit

einer ideologischen Festigung verbunden. Folglich steht zu vermuten, dass auch ein bedeutender Teil der gegenwärtig etwa 550 Salafisten regelmäßig in Moscheen verkehrt.⁴⁷ Hierzu konstatiert das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz: „Die Szeneangehörigen kommen zu meist in Kleingruppen zusammen, die sich zu ideologischen Schulungen sowie Unterrichten in Moscheen oder Privatwohnungen treffen.“⁴⁸ Die Bedeutung von Moscheen für die Vernetzung und die Organisation von Salafisten wird zudem durch die folgende Feststellung unterstrichen: „Der wichtigste Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg ist nach wie vor die Taqwa-Moschee in Hamburg-Harburg. Sie wird auch von als jihadistisch eingeschätzten Personen aufgesucht. Die Moschee wird zudem auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen frequentiert.“⁴⁹

Es wird deutlich, dass die Anziehungskraft salafistischer Moscheen längst das gesamte Stadtgebiet erfasst. Zwar sind einschlägige Hotspots in der Vergangenheit vereinzelt durchsucht worden, jedoch verdichten sich die Hinweise, dass dies lediglich zu einer Verlagerung der Szene geführt hat. Dazu erläutert der Verfassungsschutz: „Ab und zu werden auch andere Moscheen zum Gebet aufgesucht.“⁵⁰ Hinzu kommt,

dass die polizeiliche Durchsuchung im Falle der Taqwa-Moschee nachweislich keine Besserung gebracht hat, die mittlerweile wieder regelmäßig von Salafisten besucht wird.⁵¹

Dieser Misserfolg attestiert dem in erster Linie auf Prävention basierenden Konzept des Senats seine fatale Wirkungslosigkeit. Das ist kein Zufall: Solange die staatstragenden Parteien nicht anerkennen, dass die Ursache für Hass und Gewalt gegen Andersgläubige nicht in sozialer Ungleichheit, sondern in den islamischen Quellen liegt, wird

der Salafismus nicht verschwinden. Anstatt an das Gaukelbild des Islam als Religion des Friedens zu glauben, ist es höchste Zeit, gegen sämtliche seiner Strömungen vorzugehen, die ihn als einzig legitime Maßgabe zur Gestaltung von Staat und Gesellschaft verstehen. Dazu wäre es nötig, Doppelstaatlern, die sich im Ausland einer terroristischen Vereinigung angeschlossen haben, die deutsche Staatsangehörigkeit zu entziehen, den ausländischen Einfluss auf Islamverbände zu beenden, die Fähigkeit, in Deutschland als

Imam in Moscheen zu wirken, an gesetzliche Voraussetzungen zu knüpfen und Ausländer abzuschieben, die in Deutschland Straftaten aus dem Bereich der Extremismuskriminalität begehen. Als wirksame Maßnahme versteht die AfD-Fraktion zudem die Einführung einer Meldepflicht für extremistische Tendenzen in Moscheen, die über ihre Dachverbände vom Staatsvertrag profitieren.

Um extremistische Tendenzen in Moscheen wirksam zu bekämpfen, ist staatliches Eingreifen nötig. Zwar haben Religionsgemeinschaften gemäß Artikel 137 der deutschen Reichsverfassung von 1919, der über Artikel 140 in das Grundgesetz inkorporiert ist, das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten, doch zeigt die Erfahrung, dass Salafisten dieses Privileg immer wieder ausnutzen. Da eine Änderung des geltenden Rechts zwar wünschenswert, nicht aber kurzfristig zu erwarten ist, erweist sich der Staatsvertrag von 2012 als geeignetes Vehikel, um die Einblickstiefe des Staates in extremistische Moscheen zu vergrößern. Im Rahmen von Artikel 13, wonach inhaltliche Anpassungen



Das Al-Azhari Institut - Hort islamistischer Propaganda in Hamburg

nach dem Ablauf von zehn Jahren möglich sind, ließe sich Moscheen, die über ihre Trägerverbände mit dem Senat assoziiert sind, im Jahr 2022 eine Meldepflicht für extremistische Tendenzen auferlegen. Dadurch wäre es möglich, die Verbreitung staatsfeindlicher Ideologien bereits frühzeitig zu erkennen und das in den letzten Jahren rasante Wachstum der salafistischen Szene wirksam zu stoppen seinen gegenwärtigen Rückgang zu unterstützen. Gleichzeitig wäre die Grundlage geschaffen, Moscheen im Falle von Kooperationsverweigerungen zu sanktionieren. Diese wären bereits seit langer Zeit nötig gewesen. So ist das IZH trotz zahlreicher Verstöße gegen die Wertegrundlagen des Staatsvertrags sowie gegen der Bürgerschaft geleisteten Zusagen zwischen 2012 und 2020 kein einziges Mal sanktioniert worden. Die vom Staatsvertrag aufgerichtete Werteordnung ist aber darauf angewiesen, dass sie notfalls auch gegen Akteure durchgesetzt werden kann, die sie vorsätzlich missachten. Solange die Möglichkeit fehlt, Verstöße wirksam zu ahnden, müssen die Wertegrundlagen des Staatsvertrags zwangsläufig Makulatur bleiben.

Aus diesem Grund fordert die AfD-Fraktion, die Trägervereine der Moscheen 2022 gemäß Artikel 13 des

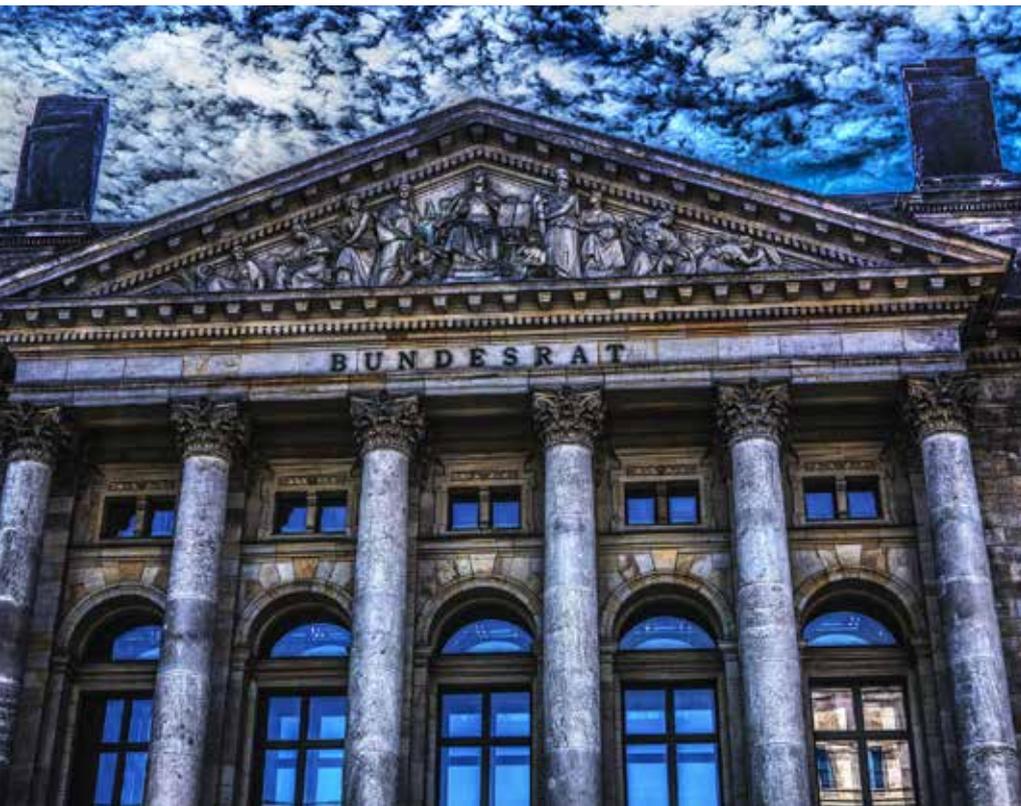
Staatsvertrags im Einvernehmen mit ihren Dachverbänden (Schura, DITIB-Nord, VIKZ) zu verpflichten, extremistische Tendenzen unter ihren Besuchern gegenüber dem Staat anzuzeigen. Damit verbunden ist auch die Bestimmung, etwaige Verstöße gegen die Bestimmungen des Staatsvertrags mit Sanktionen zu ahnden. Hierzu soll grundsätzlich auch das Mittel des Ausschlusses aus dem jeweiligen Dachverband Anwendung finden, wodurch im Einzelfall die Teilhabe am Staatsvertrag mit sofortiger Wirkung erlischt. Ferner verlangt sie, Artikel 13 des Staatsvertrages im Einvernehmen mit den muslimischen Dachverbänden dahin gehend zu ändern, dass die für inhaltliche Änderungen des Staatsvertrags vorgesehene Frist von zehn auf zwei Jahre verkürzt wird.

Die AfD-Fraktion ist sich sicher: Wenn der Senat jetzt nicht entschlossen handelt, wird dies in Zukunft negative Folgen haben. Deswegen muss er verhindern, dass sich die Bilanz der Zeitspanne von 2012 bis 2019 wiederholt, als allein das salafistische Personenpotential um 223 Prozent stieg, nämlich von 240 auf 776 Personen.⁵² Wie gesagt: Der seit geraumer Zeit sichtbare Rückgang in diesem Bereich ist ausdrücklich zu begrüßen. Dies ändert aber nichts daran, dass die

Bedrohung durch den Salafismus auch weiterhin akut ist. In diesem Zusammenhang steht zu vermuten, dass zahlreiche Salafisten ins Dunkelfeld abgewandert sind; das bedeutet, dass sie nicht ihren Überzeugungen abgeschworen, sondern sich lediglich aus dem Fokus der Sicherheitsbehörden zurückgezogen haben.

Die noch immer immense Bedeutung des Salafismus und seiner Anhänger wird auf Bundesebene nicht nur durch weiterhin steigende Zahlen bestätigt, sondern zeigt sich auch daran, dass Jihadisten (diese werden von den Behörden zu den Salafisten gezählt) in Hamburg nach wie vor die mit Abstand größte Bedrohung für die innere Sicherheit darstellen. Von den insgesamt 25 Gefährdern gehörten im August 2021 insgesamt 21 zur „Politisch motivierten Kriminalität (PMK) -religiöse Ideologie“. Während vier von ihnen in Haft waren, befanden sich dreizehn von ihnen im Ausland.⁵³ Dass sie in Zukunft nach Hamburg zurückkehren, ist nicht ausgeschlossen. ■

7. Bundesratsinitiative gegen die Aufnahme von IS-Veteranen



Bundesrat Berlin

Die Rückkehr von islamistischen Gefährdern, wozu auch IS-Veteranen zählen, ist gegenwärtig nicht verboten, sofern es sich bei diesen um deutsche Staatsbürger handelt. Bis November 2019 waren insgesamt 32 Personen nach Hamburg zurückgekehrt, die zuvor der Terrororganisation „Islamischer Staat“ (IS) angehört hatten, darunter 29 Männer und drei Frauen. Während lediglich sieben von ihnen ausschließlich über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten, waren 21 gleichzeitig noch Bürger eines fremden Landes. Bei den restlichen vier Personen handelte es sich hingegen um Ausländer.⁵⁴ Diese Zahlen belegen, dass der jihadistische Salafismus in Hamburg vor allem von Migranten getragen wird, bei denen es sich entweder um Ausländer handelt oder um Personen, die im Laufe ihres Lebens eingebürgert worden sind. Der Anteil ausschließlich deutscher Staatsbürger an den der Gruppe der IS-Rückkehrer beträgt damit 21,8 Prozent und fällt sehr niedrig aus. Aus diesem Grund fordert die AfD-Fraktion, eine Bundesratsinitiative anzustrengen, um IS-Veteranen mit doppelter Staatsangehörigkeit die Aufnahme zu verweigern. Das Beispiel Großbritanniens, ohne Zweifel ein demokratischer Rechtsstaat, hat bewiesen, dass die Aufnahme von Terroristen verweigert werden kann.

Begründung

In ihrem Jihad zur gewaltsamen Errichtung eines islamischen Kalifats auf dem Staatsgebiet von Syrien und dem Irak, hat der IS seit 2014 eine Vielzahl grausamer Verbrechen begangen und dabei zehntausende Menschen ermordet bzw. deren Tod verursacht. Die zugrunde liegenden Taten umfassen die systematische Vernichtung diverser sozialer, religiöser und ethnischer Gruppen ebenso wie die Planung und Durchführung terroristischer Anschläge im Ausland.⁵⁵ Allein in Europa hat der IS im Rahmen größerer Attacken zwischen 2015 und 2017 wenigstens 289 Menschen getötet sowie 940 verletzt. Zu den bedeutendsten von ihnen zählen die Anschläge von Paris⁵⁶, Brüssel⁵⁷, Nizza⁵⁸, Berlin⁵⁹ und Barcelona.⁶⁰ Dass der IS trotz seiner militärischen Niederlage in Syrien noch immer zu umfangreichen Gewalttaten fähig ist, hat er zuletzt am 21. April 2019 unter Beweis gestellt, als seine Anhänger in Colombo bei Attacken auf drei Kirchen und vier Hotels insgesamt 359 Menschen ermordeten und 500 weitere verletzten.⁶¹ Der grausame Terroranschlag in Wien vom 2. November 2020 hat gezeigt, dass es nach wie vor jederzeit zu Angriffen kommen kann.

Obwohl der IS darüber hinaus noch für eine Vielzahl weiterer Anschläge in Europa verantwortlich zeichnet und zudem auch andere

Organisationen im Namen des Islam Gewalt gegen zivile Ziele ausgeübt haben – in diesem Zusammenhang ist vor allem al-Qaida⁶² zu nennen, deren Anschlag auf Pendlerzüge in Madrid am 11. März 2013 insgesamt 191 Todesopfer sowie 1600 Verletzte forderten – lässt die obige Aufstellung von Anschlägen keinen Zweifel daran, dass IS-Terrorismus längst keine abstrakte Gefahr mehr ist, sondern eine akute Bedrohung darstellt. Diese Feststellung gilt auch für Hamburg, wo der 26-jährige Ahmad Alhaw am 28. Juli 2017 einen Mann erstach und fünf weitere Personen verletzte.⁶³ Der Fall der Messerattacke von Barmbek ist aber auch insofern bedeutsam, als es sich beim Täter um einen Asylbewerber aus Palästina ohne Ausweispapiere handelte, über dessen Vergangenheit den Behörden keinerlei valide Informationen vorlagen. Folglich können staatliche Stellen bis heute nicht mit Sicherheit sagen, ob seine Radikalisierung bereits in seiner Heimat begonnen hatte. Fest steht lediglich, dass im Ergebnis ein Mensch sterben musste.

Dass Hamburg bis heute unmittelbar von islamistischem Terrorismus bedroht ist, lässt sich auch mit dem Rekurs auf den seit Jahren stark wachsenden Salafismus begründen. Hatte das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz 2012 lediglich

240 Salafisten gezählt, war deren Anzahl bis Februar 2019 bereits auf 776 gestiegen.⁶⁴ Dass zu dieser Zeit sogar 422 Jihadisten in Hamburg aktenkundig waren, deutet darauf hin, dass der IS hier jederzeit problemlos Personal für Anschläge hätte rekrutieren können. Dass lediglich 28 Prozent der Salafisten sowie 32 Prozent der Jihadisten ausschließlich über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügten, zeigt zudem, dass sich Migranten überproportional häufig radikal-islamischem Gedankengut zuwenden. Dies erklärt auch, warum lediglich 39 Prozent der Syrienreisenden ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit besaßen. Da Einbürgerungen sowie der ethnische Hintergrund hierbei grundsätzlich unberücksichtigt bleiben, ist anzunehmen, dass der Migrantenanteil innerhalb der genannten Gruppen in Wahrheit noch höher ausfällt. Diese Feststellung hat nichts mit Rassismus zu tun, sondern basiert lediglich auf einer nüchternen Analyse jener Daten, welche das Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Dies mag einzelnen politischen Kräften aus verschiedenen Gründen missfallen, ändert jedoch nichts an der Realität.

Die obigen Zusammenhänge spielen auch in der Debatte um IS-Rückkehrer eine zentrale Rolle. Es ist deut-

lich geworden, dass Mitglieder der Terrororganisation in Hamburg insgesamt günstige Voraussetzungen vorfinden, um sich mit Gleichgesinnten zu vernetzen und dabei ihre Gesinnung gegenüber dem Staat und der Öffentlichkeit zu verbergen. Diese Tatsache wurde erst kürzlich durch den Fall der 34-jährigen Oaima A. bestätigt, die sich 2015 zum IS nach Syrien abgesetzt hatte und seit ihrer Rückkehr jahrelang unbehelligt in Hamburg lebte.⁶⁵ Auch die am 17. April 2019 erfolgte Verhaftung des 28-jährigen Volkan L. belegt, dass der IS nach wie vor über aktive Mitglieder in Hamburg verfügt.⁶⁶ Der Fall der im Januar 2021 zurückgekehrten IS-Anhängerin Merve A. zeigt hingegen, dass sich das auswärtige Amt aktiv für die Rückholung von Mitgliedern der Terrororganisation einsetzt. Gleiches gilt für die IS-Rückkehrerin Michaela G., die erst ein Jahr nach ihrer Rückkehr verhaftet wurde, nachdem sie bereits wieder Anschluss an diese hiesige Islamistszene gefunden hatte.

Insgesamt lässt sich sagen, dass die Aufnahme von IS-Rückkehrern nicht nur den Interessen der Hansestadt Hamburg zuwiderläuft, sondern aus sicherheitsrelevanten Erwägungen unbedingt verhindert werden muss. Dies lässt sich mit verschiedenen begründen, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen.

Zunächst gilt, dass ein deutscher Staatsbürger oder ein in Deutsch-

land ansässiger Ausländer, der in einem dritten Staat Straftaten begeht, grundsätzlich der dortigen Gerichtsbarkeit unterliegt. Daran ändert auch nichts, dass es sich bei einer IS-Mitgliedschaft gemäß § 129a StGB um ein schwerwiegendes Verbrechen handelt, das mit bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe geahndet werden kann. Da deutsche Behörden zudem in der Regel kaum feststellen können, inwieweit sich eine Person an den Verbrechen des IS beteiligt hat, können schwere staatsgefährdende Straftaten in Deutschland nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus bleibt die Feststellung, ob eine ideelle Distanzierung von der IS-Ideologie tatsächlich erfolgt ist, oder ob es sich dabei lediglich um falsche Angaben handelt, im Falle einer Rückkehr nahezu unmöglich. Schließlich darf man annehmen, dass die Aufnahme von IS-Veteranen neue Impulse für eine Radikalisierung der noch immer großen Salafisten-Szene in Hamburg setzen könnte.

Unter Abwägung dieser Einflussfaktoren sowie in der Überzeugung, dass Hamburg nach dem 11. September 2001 nie wieder zum Ausgangspunkt von islamistischem Terror werden darf, ist es die Pflicht des Senats, sich auf allen Ebenen für die Sicherheit der Bevölkerung einzusetzen. Das Recht deutscher Staatsbürger, die sich im Ausland einer terroristischen Vereinigung angeschlossen und dabei womög-

lich Verbrechen begangen haben, auf eine Rückkehr nach Deutschland, ist gegenüber der Pflicht des Staates, die Sicherheit seiner Bürger zu gewährleisten, eindeutig als nachrangig zu beurteilen. Dies gilt auch für die Hamburgerinnen Merve E.⁶⁷ und Elina F.⁶⁸, die sich 2012 bzw. 2014 dem IS angeschlossen hatten und mittlerweile aus kurdischer Haft nach Hamburg zurückgekehrt sind. Auch wenn Elina F. nach ihrer Rückkehr im September 2020 vom Hanseatischen Oberlandesgericht verurteilt wurde, muss der Senat die Rückkehr von nicht-deutschen IS-Angehörigen verhindern. ■



الله

8. Gesetzliche Anforderungen für das Imamamt in Moscheen



Ein Imam vollzieht das Gebet.

Infolge des in den letzten Jahren irasant erstarkten Salafismus sowie der anhaltenden Einflussnahme ausländischer Institutionen auf die Islamverbände, sind Moscheen immer wieder zum Ausgangspunkt subversiver Bestrebungen geworden.⁶⁹ In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass sich alle bundesweit bekannten salafistischen Prediger, deutsche IS-Mitglieder sowie die Terroristen um Mohammed Atta, aber auch Anis Amri und Ahmad Alhaw, vor der Begehung ihrer Taten regelmäßig in bestimmten Moscheen aufgehalten hatten, wo es unter dem Einfluss fundamentalistischer Imame jeweils zu einer Radikalisierung kam. Wäre den Sicherheitsbehörden im Vorfeld zur Kenntnis gelangt, dass Imame Artikel 4 des Grundgesetzes, der ihre Messen vor staatlicher Kontrolle schützt, zur Indoktrinierung junger Muslime sowie zur Planung von Anschlägen missbrauchen, hätte man diese zumindest teilweise verhindern können. Aus diesem Grund fordert die AfD-Fraktion, die Ausübung des Imamats in Moscheen an gesetzliche Vorgaben zu knüpfen.

Begründung

Trotz zahlreicher Bemühungen um Integration bilden Moscheen in Deutschland noch immer ein Dunkelfeld, das sich äußeren Einblicken nahezu vollständig entzieht. Faktisch hat der Staat weder Kenntnis davon, wer in ihnen als Imam wirkt bzw. welche Inhalte im Rahmen der Predigten vermittelt werden, noch ist ihm die genaue Anzahl islamischer Gebetsstätten bekannt. Dass es dabei nicht selten auch um politische Inhalte geht, konnte Constantin Schreiber 2017 mit seinem Buch „Inside Islam“ überzeugend belegen. Bei den schätzungsweise bis zu 2.700 Moscheen in Deutschland handelt es sich mehrheitlich um Einrichtungen in peripherer Lage wie Hinterhöfen, Fabrikgeländen oder ehemaligen Ladenlokalen, die über keine Minarette verfügen.⁷⁰ Erst seit den 1990er Jahren ist die Entwicklung zu beobachten, dass Muslime verstärkt darauf Wert legen, ihre Religion sichtbar zu leben, weshalb sie immer öfter den Bau repräsentativer Moscheen fordern.⁷¹ Zwischen März 2015 und März 2020 hatten der bundesweit bekannte Salafisten in Hamburger Moscheen gepredigt: Pierre Vogel (vier Auftritte), Ibrahim Abou Nagie (ein Auftritt), Ahmad Amih alias Abul Baraa (drei Auftritte).⁷² Da der Senat muslimischen Gemeinden bei derartigen Anliegen sehr entgegenkommt⁷³ und den Islam im Rahmen des Staatsvertrages

als elementaren Bestandteil des religiösen Lebens in Hamburg würdigt, ist nicht nachvollziehbar, warum er trotz zahlreicher Fälle von strukturellem Islamismus auf Gegenleistungen verzichtet. Bislang hat sich der Senat darauf beschränkt, von den Verbänden ein Bekenntnis zum Prinzip von „Offenheit und Transparenz“ zu fordern, das – wie er selbst sagt – aber nur als „akzeptanzfördernde Maßnahme für ein gedeihliches Miteinander der muslimischen und nichtmuslimischen Bevölkerung“ gedacht ist.⁷⁴ Angesichts der skizzierten Problematik radikaler Prediger ist das Unverständnis darüber groß, dass der Senat bislang nicht einmal elementare Informationen über Moscheen abfragen will. So hat er nach eigener Aussage keine Kenntnis davon, welche Personen dort als Imame wirken und inwiefern diese eine geeignete Ausbildung mitbringen.⁷⁵

Ferner räumt er ein, die Anzahl der in Hamburg betriebenen Moscheen nicht genau zu kennen und sieht zudem auch keinen Grund dafür, die Imame auf ihre Eignung zu prüfen, da darin eine „Verletzung der Religionsfreiheit“ bestehe.⁷⁶ Dieser Einwand ist aus verfassungsrechtlichen Erwägungen legitim, da Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG den Moscheegemeinden innere Autonomie gewährt. Gleichwohl besteht akuter Handlungsbedarf, weil in Moscheen



Islamistische Demonstration in Hamburg

regelmäßig Radikalisierungen erfolgen und der Gottesdienst nicht selten zur Verbreitung politischer Propaganda missbraucht wird. Will der Staat verhindern, dass Moscheen desintegrative Effekte auf die Gesellschaft entfalten, hat er nur die Möglichkeit, dies auf dem Wege der verbindlichen Gesetzgebung zu tun.

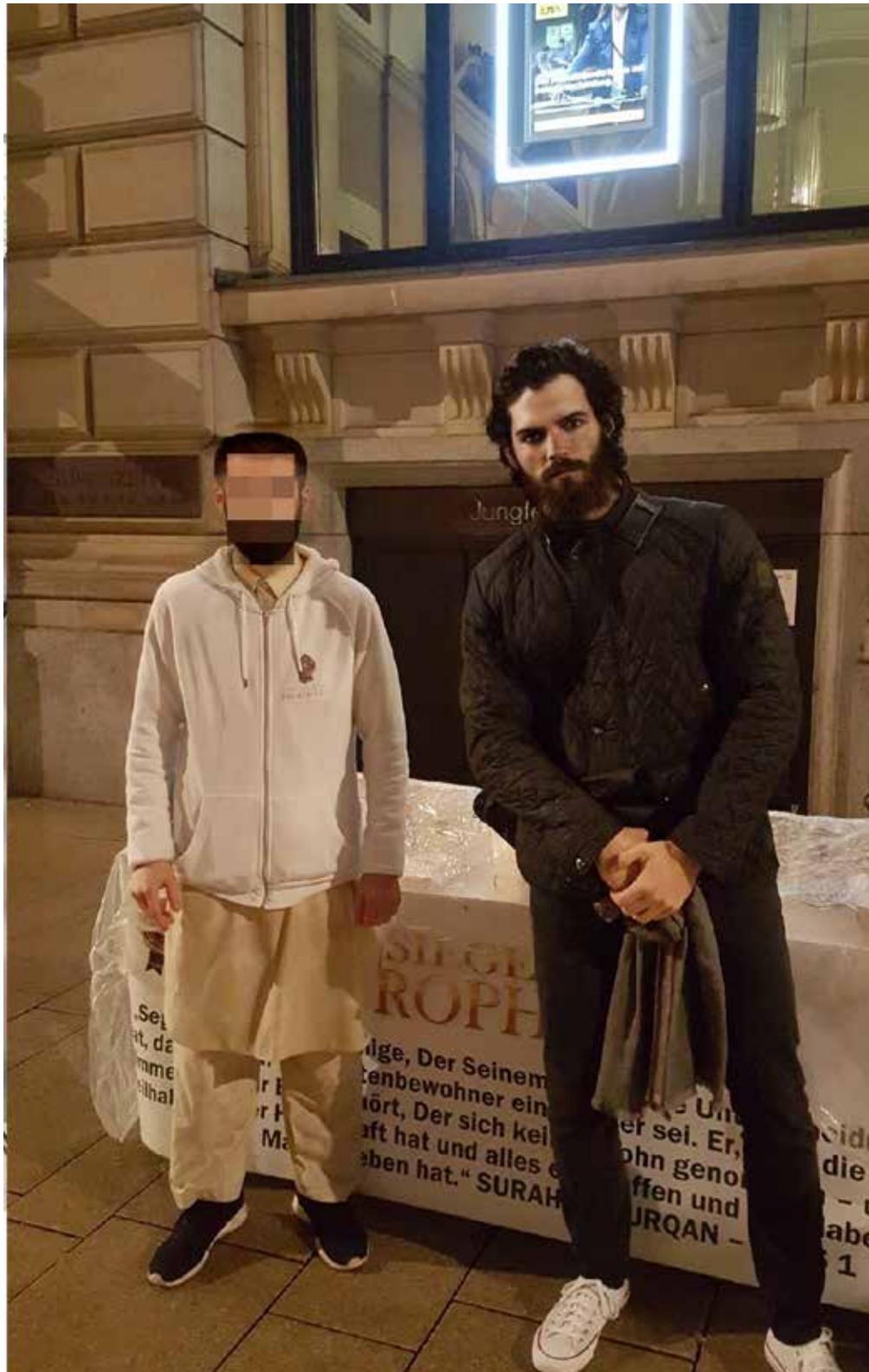
Bei Moscheen ist dies bislang nicht der Fall. So müssen Imame nach gegenwärtiger Rechtslage noch nicht einmal einen Nachweis über ihre Deutschkenntnisse erbringen,⁷⁷ obwohl dies für andere Migranten längst obligatorisch ist. Von der Inauguration des neuen IZH-Leiters

Hadi Mofatteh hat der Senat im Vorfeld keine Kenntnis gehabt.⁷⁸ Dass viele Imame in Hamburg selbst dann kein Deutsch können, wenn sie großen Gemeinden vorstehen, ist eine Erkenntnis, die etwa die ARD-Dokumentation „Moscheereport“ zutage gefördert hat. Dabei zeigte sich, dass der Imam der Centrum Moschee⁷⁹ auch nach 14 Jahren in Hamburg nicht der deutschen Sprache mächtig war, in seiner Gemeinde aber trotzdem als Ratgeber für das Leben in Deutschland fungierte.

Dieses Beispiel ist exemplarisch für die weitgehend gescheiterte Integration islamischer Würdenträger,

die in deutschen Moscheen wirken, und illustriert die Folgen jener Anspruchslosigkeit, die der Senat seit Jahren gegenüber den Muslimen hat walten lassen: Vom Staat weitgehend ignoriert, haben sich ihre Gemeinden längst in Parallelgesellschaften eingerichtet, in denen ernste Bindungen an die säkulare Mehrheitsgesellschaft kaum vorkommen. Aus diesem Grund hat der Senat keine Kenntnis davon, welchen Einflüssen Muslime in Hamburg beim Moscheebesuch ausgesetzt sind. Angesichts des rasanten Wachstums der salafistischen Szene, der zunehmenden Anzahl von IS-Rück-

kehrern bzw. im Ausland befindlicher Gefährder sowie der akuten Bedrohung durch den islamischen Terrorismus, besteht hier dringender Handlungsbedarf.⁸⁰ Die Senatsparteien haben ihre Verpflichtung, diese Zustände zu beheben, bis heute nicht in gebührender Weise wahrgenommen. Stattdessen hat ihre Politik des „Laissez-faire“ dazu geführt, dass zahlreiche Moscheegemeinden unter dem Einfluss fragwürdiger Imame zu Vorposten der Abgrenzung gegenüber der säkularen Mehrheitsgesellschaft geworden sind. In diese Welt vorzudringen, wird der Politik nicht ohne Weiteres gelingen. Deswegen ist es höchste Zeit, die nötigen politischen Maßnahmen zu treffen. Die AfD ist die einzige Partei, die hierzu entschlossen ist.■



Koranverteilungsstand am Jungfernstieg von „Siegel der Propheten“

9. | Finanzielle Unterstützung islamischer Gemeinden aus dem Ausland unterbinden



Moscheen werden in Deutschland von Organisationen betrieben, die über die Rechtsform des eingetragenen Vereins verfügen. Dies gilt für die großen islamischen Verbänden ebenso wie für einzelne Gemeinden, die nicht in bundesweite Netzwerke eingebunden sind. Es ist bereits angeklungen, dass in Deutschland jedoch nur Körperschaften des öffentlichen Rechts mit staatlicher Hilfe Steuern erheben dürfen, weshalb die Moscheegemeinden darauf angewiesen sind, sich über Spenden zu finanzieren. Da dies auch finanzielle Unterstützung aus dem Ausland umfasst, fordert die AfD-Fraktion, solche Zahlungen bei Bedarf gesetzlich zu beschränken und bei Bedarf zu verbieten.

Für finanzielle Zuwendungen aus dem Ausland gewähren die Islamverbände theologischen Einfluss.

Begründung

Die Erfahrung zeigt, dass deutsche Moscheegemeinden monetäre Zuwendungen von wohlhabenden Sponsoren stets mit ideeller Einflussnahme bezahlen. Da es sich bei jenen nicht selten um die Regierungen muslimischer Länder bzw. islamische Organisationen aus dem Ausland handelt, ist jedwede finanzielle Unterstützung gewöhnlich mit dem Transfer einer reaktionären Theologie verbunden. Ihr Import hat zur Folge, dass sich Muslime in Deutschland nicht in die säkulare Mehrheitsgesellschaft integrieren, sondern sich in Parallelgesellschaften zurückziehen. Auch Hamburg ist davon betroffen, wo neben dem IZH und den Moscheen aus dem DITIB-Netzwerk etwa die 2018 zur Al-Nour-Moschee umgewidmete Kaspernaum-Kirche aus dem Ausland finanziert worden ist. So konnte die kontrovers diskutierte Transformation nur erfolgen, weil das Emirat Kuwait 1,1 Millionen Euro bereitgestellt hatte.

Wie der stellvertretende Botschafter des Emirats Hamed Ali Alhazim bei einem Besuch in Hamburg erklärte, gehe es seiner Regierung darum, die „wahre Lehre“ des Islam zu fördern und gleichzeitig all jene abzulehnen, die seinen Namen „missbrauchten“. ⁸¹ Zwar behielt Alhazim für sich, was genau er darunter verstand, doch ist anzunehmen, dass das in seiner Hei-

mat etablierte Islamverständnis gemeint war, deren politisches System auf der Scharia basiert. Darüber hinaus kam Alhazim nicht umhin, sich im Namen seiner Regierung für die „Offenheit“ der Hamburger Bevölkerung zu bedanken, unter der es nach Bekanntwerden des Projekts teilweise zu Verstimmungen gekommen war. Dass wohlhabende Golfstaaten und die von der islamistischen AKP geführten türkischen Regierung in Europa den Bau von Moscheen und anderen islamischen Institutionen fördern, ist hinlänglich bekannt und wurde zuletzt eindrücklich in der AR-

TE-Dokumentation „Katar – Millionen für Europas Islam“ dargestellt. ⁸² Dabei zeigte sich, dass solche Fördermaßnahmen Teil der wohlüberlegten Strategie sind, über islamische Gemeinden politischen Einfluss in Europa zu erlangen. Damit verfolgen die Golfstaaten dasselbe Ziel wie die Islamverbände: Der Islam soll zu einem politischen Instrument aufgebaut werden, um die säkularen Gemeinwesen in Europa langfristig von innen zu verändern. ■



Die mit der islamistischen Milli Görüs assoziierte Centrum Moschee Hamburg

10. Die widerrechtliche Zuerkennung der Gemeinnützigkeit an das Islamische Zentrum Hamburg muss Konsequenzen haben



Hamburger Rathaus

Die AfD-Fraktion hat anhand der Satzung ermittelt, dass das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) seit Jahren als gemeinnütziger Verein anerkannt wird und in diesem Zusammenhang wiederholt einen Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt erhalten hat. Da das IZH nach Einschätzung des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz jedoch als extremistisch gilt, ist eine Zuerkennung der Gemeinnützigkeit kraft Gesetzes ausgeschlossen. Durch das Ignorieren dieser Tatsache hat der Senat einen schwerwiegenden Rechtsbruch begangen. Wenn islamistische Organisationen wie das IZH in Hamburg Steuerbegünstigungen genießen, obwohl sie zugleich eine extremistische Ideologie propagieren, dann ist das eine Form von Staatsversagen, die politische Konsequenzen haben muss. Der Senat hat nachweislich erst nach der Aufdeckung des Sachverhalts ein Aberkennungsverfahren eingeleitet. Die AfD-Fraktion fordert daher, zum Zwecke einer vollumfänglichen Aufklärung einen Untersuchungsausschuss einzuberufen.

Begründung

Nach § 51 (1) Abgabenordnung (AO) werden einer Körperschaft, „die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgt“, Steuervergünstigungen gewährt – ihr die sogenannte „Gemeinnützigkeit“ zuerkannt. Eine Steuervergünstigung setzt gemäß § 51 (3) jedoch zwingend voraus, „dass die Körperschaft nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Körperschaften, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind“.⁸³

Der Bundesfinanzhof bestätigte zuletzt in seinem Urteil vom 14.03.2018 (Az. V R 36/16) zur Streitfrage über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit eines islamisch-extremistischen Vereins die Rechtmäßigkeit der Aberkennung der Gemeinnützigkeit durch die zuständige Finanzbehörde. Im Leitsatz des Urteils wird festgehalten, dass „die widerlegbare Vermutung des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO [voraussetzt], dass die betreffende Körperschaft (hier: ein islamischer Verein) im Verfassungsschutzbe-

richt des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft wird (Anschluss an BFH-Urteil vom 11. April 2012 I R 11/11, BFHE 237, 22, BStBl II 2013, 146). Die Widerlegung dieser Vermutung erfordert den vollen Beweis des Gegenteils; eine Erschütterung ist nicht ausreichend. Im Rahmen des § 51 Abs. 3 Satz 1 AO sind die Leistungen des Vereins für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen.“⁸⁴

Das Urteil des Bundesfinanzhofes bringt ferner zum Ausdruck, dass die ausdrückliche Erwähnung eines Vereins als „extremistisch“ in einem Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Bundeslandes als Begründung für die Anwendung von § 51 (3)(AO) nicht als *conditio sine qua non* zu verstehen ist; entscheidend ist vielmehr, ob eine Verfassungsschutzbehörde den Verein als „extremistisch“ und nicht bloß als Verdachtsfall einstuft, selbst wenn es über den Verein z. B. „nur“ im Fließtext des Verfassungsschutzberichtes berichtet ohne eine explizite Bewertung als „extremistisch“ vorzunehmen (der Verein von der Verfassungsschutzbehörde aber tatsächlich als extremistisch eingestuft ist).

So begründet der Bundesfinanzhof in seinem Urteil: „Im Streitjahr 2010 wird der Kläger sowohl im Text als auch in einer Fußnote ausdrücklich genannt. Im Unterschied zum Streitjahr 2009 fehlt zwar eine ausdrückliche Bezeichnung des Klägers im Registeranhang [als „extremistisch“], daraus kann aber nicht gefolgert werden, dass über den Kläger nur als Verdachtsfall berichtet wurde. Denn die Berichterstattung bezieht sich nur ausnahmsweise auf Verdachtsfälle, die dann im Text ausdrücklich als Verdachtsfall kenntlich gemacht werden.“ (Az. V R 36/16, Urteilsbegründung, 2b (bb))

In einer „Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung“ (AEO) zu § 51 vom 31. Januar 2019 stellt das Bundesfinanzministerium (BMF) in Punkt 9 klar, „dass eine Körperschaft nur dann als steuerbegünstigt behandelt werden kann, wenn sie weder nach ihrer Satzung und ihrer tatsächlichen Geschäftsführung Bestrebungen i.S.d. § 4 des BVerfSchG verfolgt noch dem Gedanken der Völkerverständigung zuwiderhandelt“. Mit Verweis auf zwei Urteile des Bundesfinanzhofes stellt das BMF weiter klar, „dass Leistungen einer Körperschaft für das Gemeinwohl nicht im Wege einer Gesamtschau

gegen Anhaltspunkte für eine verfassungsfeindliche tatsächliche Geschäftsführung abzuwägen sind (BFH-Urteil vom 14.3.2018, V R 36/16, BStBl II S. 422)“; und in Punkt 10 wird bestätigt: „Der Tatbestand des § 51 Abs. 3 Satz 2 AO ist nur bei solchen Organisationen erfüllt, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes für den zu beurteilenden Veranlagungszeitraum ausdrücklich als extremistisch eingestuft werden (BFH-Urteil vom 11.4.2012, I R 11/11, BStBl 2013 II S. 146).“⁸⁵

Im Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 28.05.2020 (BStBl I S. 534) zum Anwendungserlass zur AO 2014 zu § 51 Abs. 3 AO wird in Punkt 11 jedoch festgehalten: Bei „Organisationen, die nicht unter § 51 Abs. 3 Satz 2 AO fallen, ist eine Prüfung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 AO vorzunehmen (vgl. Nr. 9 des AEAO zu § 51). Insbesondere eine Erwähnung als „Verdachtsfall“ oder eine nur beiläufige Erwähnung im Verfassungsschutzbericht, aber auch sonstige Erkenntnisse bieten im Einzelfall Anlass zu weitergehenden Ermittlungen der Finanzbehörde, z. B. auch durch Nachfragen bei den Verfassungsschutzbehörden. Nach Punkt 12 sind die „Finanzbehörden [...] befugt und verpflichtet (!), den Verfassungsschutzbehörden Tatsachen i. S. d. § 51 Abs. 3 Satz 3 AO unabhängig davon mitzuteilen, welchen Besteuerungszeitraum diese Tatsachen betreffen.“⁸⁶

Inwieweit bei Organisationen, über die im Verfassungsschutzbericht der Freien und Hansestadt Hamburg

berichtet wird, davon auszugehen ist, dass es sich um als extremistisch eingestufte Organisationen handelt – jedenfalls dann, wenn sie im Registeranhang nicht ausdrücklich als „extremistisch“ bezeichnet werden –, ist aus den jährlichen Berichten des zuständigen Landesamtes für Verfassungsschutz nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) enthält insbesondere keine ausdrückliche Regelung hinsichtlich Prüffall, Verdachtsfall oder Beobachtungsobjekt. Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz Hamburg ist gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG) die Sammlung und Auswertung von Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des HmbVerfSchG sind gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 HmbVerfSchG solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in § 4 Absatz 2 HmbVerfSchG genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Kraft zu setzen.⁸⁷

Mithin ist daraus abzuleiten, dass es sich bei beobachteten Objekten gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 HmbVerfSchG um bereits vorgeprüfte verfassungsfeindliche Bestrebungen handelt, selbst dann, wenn diese nicht im Verfassungsschutzbericht des Hamburger Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) erwähnt werden oder über diese nur im Fließtext der Verfassungsschutzberichte berichtet wird, ohne dass eine ausdrückliche Einstufung als „extremistisch“ erfolgt.

In diesem Kontext hat der Senat in mehreren Drucksachen wiederholt klargestellt, dass aus dem HmbVerfSchG „keine Pflicht zur Nennung sämtlicher verfassungsfeindlicher Bestrebungen“ in den jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzberichten des LfV besteht und begründet: „Der Verfassungsschutzbericht ist kein Rechenschaftsbericht, sondern dient der Aufklärung der Öffentlichkeit im Rahmen der Frühwarn- und Gefahrenabwehrfunktion des Verfassungsschutzes, wobei die Möglichkeit der eigenen Gewichtung und Schwerpunktsetzung, aber auch der Berücksichtigung von etwaigen Geheimschutzaspekten, eingeräumt ist.“⁸⁸ Die AfD-Fraktion ist überzeugt: Dass der Senat das seit 30 Jahren als extremistisch eingestufte IZH mehrfach als gemeinnützig anerkannt hat, ist ein Skandal, der in einem Untersuchungsausschuss aufgearbeitet werden muss. ■



Finanzbehörde in Hamburg

Schlusswort

Verehrte Leserinnen und Leser, mit diesem Katalog hat Ihnen die AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft einen prägnanten Einblick in ihre parlamentarische Arbeit zur Islampolitik eröffnet. Wie Sie sehen konnten, haben wir seit März 2015 eine Vielzahl von Inhalten erarbeitet und konnten damit immer wieder politische Akzente setzen. Als kleinste Parlamentsfraktion kann sich unsere Bilanz der letzten sechs Jahre sehen lassen. Neben zahlreichen Anfragen haben wir bis heute mehr als 25 Anträge in die Bürgerschaft eingebracht, darunter eine Vielzahl, die sich explizit mit dem Staatsvertrag befasst. Dass man in der Öffentlichkeit von all dem kaum etwas mitbekommen hat, ist kein Zufall. Über die AfD-Fraktion, darüber ist man sich in den Redaktionen der Hamburger Leitmedien einig, soll möglichst kein positives Wort fallen – und zwar schon gar nicht, wenn es um Fleiß in der parlamentarischen Arbeit geht. Hierzu zwei Beispiele:

Als unsere Fraktion im Oktober 2020 mit einer Großen Anfrage aufdeckte, dass das vom Hamburger Landesamt für Verfassungsschutz als gesichert extremistische Bestrebung eingestufte Islamische Zentrum Hamburg (IZH) über Jahre hinweg immer wieder als gemeinnützig anerkannt worden war und dadurch wiederholt Steuererleichterungen genossen hatte, wurde das Thema systematisch totgeschwiegen. Weder berichtete die Presse über den zugrunde liegenden Rechtsbruch, noch problematisierte

sie, dass die Finanzbehörde antisemitische Islamisten geschont hatte. Frei nach dem Grundsatz „Wo kein Ankläger, da auch kein Richter“ nutzte der Senat die 30 Tage, die ihm zur Beantwortung einer Großen Anfrage gesetzlich zustehen, um dem IZH still und leise die Gemeinnützigkeit abzuwischen. Auf unsere Frage, wie lange das seit 1993 beobachtete IZH als gemeinnützig gegolten habe, antwortete der Senat nicht, sondern berief sich auf das Steuergeheimnis. Damit war die Angelegenheit für ihn erledigt. Da die Presse ihren journalistischen Auftrag zu kritischer Prüfung nicht wahrgenommen hatte, blieben personelle Konsequenzen aus, wie etwa der Rücktritt des Finanzsenators. Zugute kam dem Senat dabei einzig und allein die Tatsache, dass die AfD die Sache ins Rollen gebracht hatte, weil dadurch niemand ein Interesse an Aufklärung hatte.

Obwohl keine andere Fraktion in der Bürgerschaft seit März 2015 so umfassend zur Islampolitik gearbeitet hat wie die AfD, konnte ihr Engagement bis heute also nicht zur Öffentlichkeit durchdringen. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Nicht nur kommen die Politiker der anderen Parteien in den Medien prominenter und häufiger zu Wort als Abgeordnete der AfD, was sogar für die fraktionslose FDP-Politikerin Anna-Elisabeth von Treuenfels-Frowein und den CDU-Bundestagsabgeordneten Christoph de Vries gilt, sondern wird es auch tunlichst vermieden, unsere Drucksachen zu zitieren.

Wenn z.B. das „Hamburger Abendblatt“ in seinem Artikel „Weniger Salafisten in Hamburg – dennoch keine Entwarnung“ vom 14.10.2021 eine Gesamtzahl von 550 Salafisten nennt, dann greift es damit eine Zahl auf, die kurz zuvor unsere Schriftliche Kleine Anfrage vom 5.10.2021 (Drucksache 22/5942) zutage gefördert hatte. Dass der Autor als Quelle dann aber trotzdem das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg anführt, soll die Öffentlichkeit darüber hinwegtäuschen, dass die AfD-Fraktion parlamentarisch arbeitet; denn diese Tatsache könnte ja das kultivierte Narrativ unserer Partei als destruktiv und faul infrage stellen.

Dieser fragwürdige Umgang mit der kleinsten Bürgerschaftsfraktion steht für sich und soll an dieser Stelle nicht weiter kommentiert werden. Stattdessen möchten wir Ihnen versichern, dass wir uns auch in Zukunft nicht werden entmutigen lassen, unseren Mut zur Wahrheit zu finden. Dazu gehört auch und gerade, wichtige Themen gründlich zu behandeln, sowie bei aller Kritik am politischen Gegner vor allem auch konstruktive Vorschläge in die Debatte einzubringen.

Wenn Sie unsere inhaltliche Arbeit überzeugt hat und Sie sich einen Politikwechsel wünschen, dann unterstützen Sie uns und besuchen die Veranstaltungen unserer Partei.

Übersicht parlamentarische Anträge

21. Wahlperiode

21/4874 „Anforderungsprofil für Imame und bessere Überwachung salafistischer Moscheen“;

21/7072 „Ausweitung der systemischen Präventions- und Ausstiegsprogramme für Salafismus“;

21/7609 „Staatsvertrag mit den islamischen Trägerverbänden aufkündigen und aus dem Ausland gesteuerte Organisationen wie die DITIB endlich gesetzlicher Kontrolle unterwerfen“;

21/8353 „Gesetz gegen die Vollverschleierung im öffentlichen Raum“;

21/10476 „Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) mit sofortiger Wirkung aus Staatsvertrag ausschließen“;

21/11243 „Mitgliedschaft des DITIB Landesverbandes Hamburg e.V. im Staatsvertrag an die Bedingung einer Satzungsreform knüpfen“;

21/12642 „Meldepflicht für religiöses Mobbing an Hamburger Schulen einführen“;

21/13532 „IZH wegen wiederholter Verstöße gegen Wertegrundlagen des Staatsvertrages sanktionieren“;

21/14844 „Vereinsrechtliches Verbotverfahren gegen das , Islamische Zentrum Hamburg e.V.““;

21/15309 „Ausweitung der systemischen Präventions- und Ausstiegsprogramme für Salafismus“;

21/17636 „Bundesratsinitiative gegen die Aufnahme von IS-Rückkehrern“;

22/1787 „Staatliche Kooperation mit DITIB Nord beenden und den Islamverband aus dem Staatsvertrag ausschließen“;

21/19941 „Islamisches Zentrum Hamburg wegen wiederholter Verstöße gegen die Wertegrundlagen des Staatsvertrages sanktionieren“;

22. Wahlperiode

22/212 „Das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) als Stützpunkt der Hizb Allah mit sofortiger Wirkung schließen“;

22/1097 „Meldepflicht für extremistische Tendenzen in Moscheen“;

22/1787 „Staatliche Kooperation mit DITIB-Nord beenden und den Islamverband aus dem Staatsvertrag ausschließen“;

22/3231 „Keine Macht für DITIB – Gemischtkonfessionelle sowie bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht gemäß Artikel 6 Staatsvertrag beziehungsweise Artikel 7 Absatz 3 GG in Hamburg unterbinden“;

22/2435 „Abschiebung von syrischen Gewalttätern und Islamisten unter schwierigen Rahmenbedingungen trotzdem konsequent vorantreiben“;

22/2826 „Integration in eine freiheitlich-säkulare Gesellschaft unterstützen – Tragen des Kinderkopftuches in Hamburger Kindertagesstätten und Schulen unterbinden“;

22/2824 „Religiösen Extremismus an der Universität Hamburg systematisch erfassen“;

22/4477 „Ausweitung der systemischen Präventions- und Ausstiegsprogramme für Salafismus“;

22/4777 „Der Staatsvertrag ist gescheitert – Schura sanktionieren und wirksame Maßnahmen gegen Islamismus beschließen“;

22/4778 „Lehrstuhl zur Erforschung des Islamismus an der Universität Hamburg einrichten“;

22/4801 „Tag der Schande für Hamburg – der antisemitische Exzess des 29. Mai 2021 muss Konsequenzen haben“;

22/4482 „Streichung der Zuwendungen für das „Bündnis der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.““;

22/5343 „Würzburg ist überall: Verbesserung der Sicherheitsarchitektur an öffentlichen Plätzen und in Fußgängerzonen“

22/5495 „Das Maß ist voll! Irans Außenposten schließen und ein vereinsrechtliches Verbotverfahren gegen das Islamische Zentrum Hamburg (IZH) durchführen“

22/5972 „Antisemitische Gewaltkriminalität systematisieren und in PKS aufnehmen“.

Große Anfragen

22/171 „Islamischer Extremismus in Hamburg während der 21. Wahlperiode“;

22/1757 „Extremistischen Vereinen gemäß § 51 (3) Abgabenordnung die Gemeinnützigkeit aberkennen – warum sieht die Hamburger Finanzbehörde seit Jahren weg?“;

22/2302 „Islamisten im Fokus – die Strukturelle Zusammensetzung des islamistischen Personenpotenzials in Hamburg zwischen 2000 und 2020“.

Schriftliche kleine Anfragen

Ca. 100 in der 21. und 22. Wahlperiode seit März 2015. Hierzu siehe [Parlamentsdatenbank](#) der Hamburgischen Bürgerschaft.

Webadresse:

www.facebook.com/afd.fraktion.hamburg/

www.instagram.com/afd.fraktion.hamburg/

www.islamspiegel-hamburg.de



Zitate von Funktionären und Mitgliedern von DITIB-Nord, SCHURA und des IZH

„Demokratie ist für uns nicht bindend. Uns bindet Allahs Buch, der Koran! Ich spucke auf das Gesicht der Türken und Kurden, die nicht islamisch leben!“ Ishak Kocaman, ehem. Vorsitzender der DITIB-Muradiye-Moschee in Wilhelmsburg

„Mein Führer, gib uns den Befehl, und wir zerschlagen Deutschland!“ Mitglied einer Hamburger DITIB-Jugendorganisation

„Allah möge unsere glorreiche Armee vor Schaden bewahren [...] Die kurdischen Soldaten sind sabbernde Ungeheuer!“ Mustafa Yoldaş, ehem. Vorstandsmitglied der SCHURA (wurde am 19. Juni 2017 wegen der Mitgliedschaft in der islamistischen Millî Görüş in seiner Wohnung verhaftet)

„Einer stirbt, tausende werden geboren“ Mustafa Yoldaş über türkische Soldaten im Kampf gegen das kurdische Volk

„Nein zu Silvester- und Weihnachtsfeiern“ – und Prügel für den Weihnachtsmann!“ Von DITIB 2016 im Internet verbreiteter Flyer, der Christen in jihadistischer Diktion als „Kuffar“ (Ungläubige) bezeichnete

„Das Weihnachtsfest ist eine nach Blasphemie stinkende Tradition der Christen“ Funktionär von DITIB-Hessen im Jahr 2017

„Möge Allah die Türkei vor inneren und äußeren Feinden schützen!“ Offizielle Formel beim Gebet in DITIB-Moscheen

„Aus diesem Grunde hat der Islam für die Verteidigung gegenüber Gewalttätigkeit und Ungerechtigkeit den Dschihad festgelegt, damit die Menschheit nicht unterdrückt wird. Jeder Muslim ist verpflichtet gegenüber ungerechtfertigter Gewalt Widerstand zu leisten. [...] Die Muslime müssen auch bereit sein sich auf dem Wege des Widerstandes zu opfern.“ Reza Ramezani, Langjähriger Leiter des Islamischen Zentrums Hamburg (IZH)

„Der Islam kennt keine Trennung von Religion und Politik.“ Aus dem vom IZH übersetzten und herausgegebenen Buch „Zur westlichen Demokratie“ (zweite Auflage von 2013) von Ali Schariati

„Man ist zur Unterlassung jeglichen Handelns, der zum Vorteil des Besatzers Israel führt, welcher räuberisch und feindlich gegenüber dem Islam und den Muslimen ist, verpflichtet. Der Import und die Verbreitung dieser Waren, aus deren Herstellung und Verkauf die Besatzer Nutzen ziehen, ist für niemanden erlaubt, und der Kauf von ähnlichen Waren wie diesen ist für Muslime ebenfalls nicht erlaubt, weil diese Waren Verdorbenes und Schädliches für den Islam und die Muslime beinhaltet.“

Aus dem vom IZH herausgegebenen Buch von Ayatollah Khamenei „Antworten auf Rechtsfragen Band 2“

„Das Tragen einer Krawatte und Ähnlichem, was zur Kleidung und zum Kostüm der Nicht-muslimen gehört, so dass dieses Tragen zur Verbreitung der feindlichen westlichen Kultur führt, ist nicht erlaubt. Dieses Urteil ist nicht nur auf die Bürger des Islamischen Staates begrenzt.“ Ebd.

- 1** <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article107834701/Taiba-Moschee-in-St-Georg-Pilgerstaette-der-Got-teskrieger.html>
- 2** Vgl. Drucksache 21/16149.
- 3** Vergleiche Drucksache 22/2749. Seite 1.
- 4** Verfassungsschutzbericht Hamburg 2020. Seite 46.
- 5** Bundesverfassungsschutzbericht 2019. Seite 181.
- 6** Insgesamt kommen 2,17 Prozent der Bundesbürger aus Hamburg.
- 7** Vgl. Drucksache 21/10476, 21/13532, 21/14844, 21/17148, 22/1097, 22/1787, 22/2148.
- 8** Vgl. Bundesverfassungsschutzbericht 2020. S. 208.
- 9** Vgl. Drucksache 22/733. S. 1.
- 10** Vgl. Ebd.
- 11** Die Präferenzierung islamischer gegenüber staatlichen Geboten war unter den Angehörigen der ersten Generation am stärksten ausgeprägt. Vgl. „Islam-Gebote stehen über dem Gesetz, findet fast die Hälfte“. Welt Online. 16. Juni 2016. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article156269271/Islam-Gebote-stehen-ueber-dem-Gesetz-findet-fast-die-Haelfte.html>
- 12** Drucksachen 21/7609, 11243.
- 13** „Die Vertragsparteien werden nach Ablauf von zehn Jahren Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, im Lichte der gewonnenen Erfahrungen über diesen Vertrag und die Notwendigkeit von Änderungen und Ergänzungen zu verhandeln.“ Staatsvertrag Hamburg, Artikel 13(3).
- 14** Drucksache 22/1097.
- 15** „Die islamischen Religionsgemeinschaften streben im Rahmen ihrer weiteren organisatorischen Entwicklung die Erlangung der Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 2 der Weimarer Reichsverfassung an. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass diesbezügliche Fortentwicklungen auch die Neuordnung der wechselseitigen Beziehungen erforderlich machen werden.“ Staatsvertrag Bremen, Artikel 14.
- 16** Plenarprotokoll 21/52 zur Aktuellen Stunde vom 1.2.2017.
- 17** Vgl. die islamische Charta das ZMD sowie das Grundsatzpapier der SCHURA.
- 18** Klinkhammer, G., de Wall, H.: Staatsvertrag mit Muslimen in Hamburg. Die rechts- und religionswissenschaftlichen Gutachten. Bremen: Universität Bremen 2012. S. 52.
- 19** Ebd. S. 52, 53.
- 20** Bundestagsdrucksache 18/9399. S. 1.
- 21** Bundestagsdrucksache 18/12470. S. 5.
- 22** Ebd.
- 23** Islamische Organisationen in Deutschland. Organisationsstruktur, Vernetzungen und Positionen zur Stellung der Frau sowie zur Religionsfreiheit. Dokumentation des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages. 2015. S. 15.
- 24** Ebd.
- 25** Drucksache 22/525.
- 26** Die Ermittlungen wurden mittlerweile eingestellt, weil die betroffenen Imame Deutschland zwischenzeitlich wieder verlassen hatten.
- 27** Außenposten des Teheraner Regimes. Augen auf Hamburg. Herausgegeben vom LfV Hamburg. 2021.
- 28** Bundestagsdrucksache 18/13362. S. 3.
- 29** Ebd. S. 3, 4.
- 30** Verfassungsschutzbericht Hamburg 2016. S. 56-57.
- 31** „Vertragspartner Hamburgs auf Anti-Israel-Demo“. Welt Online. 11.06.2018. Abrufbar unter: <https://www.welt.de/regionales/hamburg/article177387102/AI-Kuds-Tag-Vertragspartner-Hamburgs-auf-Anti-Israel-Demo.html>
- 32** Dieser Personen wurden von Redakteuren des ZDF-Magazins „Kontraste“ identifiziert.
- 33** Vgl. „Verbot der Vollverschleierung. Rechtslage in Deutschland sowie Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, den Niederlanden, Norwegen und Schweden.“ Expertise des wissenschaftlichen Dienstes des deutschen Bundestages. Abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437640/c08a4773077fbb1630f8d3d4224d7932/wd-3-082-15-pdf-data.pdf>
- 34** Auf ihrem 32. Bundesparteitag hat die CDU zumindest für ein Kopftuchverbot in Kindergärten und Grundschulen gestimmt. Das hierzu angestrebte Gesetz ist allerdings lediglich als letzte Maßnahme gedacht und soll nur in Fällen greifen, wenn sich die Eltern uneinsichtig zeigen. „CDU stimmt mehrheitlich für Kopftuchverbot“. Domradio. 24.11.2019. Abrufbar unter: <https://www.domradio.de/themen/islam-und-kirche/2019-11-24/nichts-mit-der-religion-zu-tun-cdu-stimmt-mehrheitlich-fuer-kopftuchverbot>
- 35** Vgl. Muslimisches Leben in Deutschland 2009. S. 202, 203.
- 36** Drucksache 21/8353.
- 37** Drucksache 22/5942.
- 38** Die Taiba-Moschee war 1993 von dem Betreiber „Arabischer Kulturverein e.V.“ als al-Quds-Moschee eröffnet, 2009 jedoch in „Taiba-Moschee“ umbenannt worden.
- 39** <https://www.abendblatt.de/hamburg/kommunales/article107834701/Taiba-Moschee-in-St-Georg-Pilgerstaette-der-Got-teskrieger.html>
- 40** <https://www.abendblatt.de/hamburg/article211480013/Moschee-ehrt-Helden-von-Barmbek.html>
- 41** Drucksache 21/4874.
- 42** Drucksache 21/2578.
- 43** Die Taqwa-Moschee war bereits Jahre vor ihrer Schließung als Zentrum von Salafisten bekannt. Ihre Räumlichkeiten waren bereits 2012 von Sicherheitskräften durchsucht worden. Vgl. Drucksache 21/6710.
- 44** Ebd.
- 45** Drucksache 21/10476.
- 46** Verfassungsschutzbericht Hamburg 2016. S. 42.

- 47** Anis Amri war bis zuletzt ein regelmäßiger Gast in der Berliner Fussilet-Moschee gewesen, während Denis Cuspert dem Umfeld der Berliner Al-Nour-Moschee angehörte, die ebenfalls als Treffpunkt von Salafisten bekannt ist. Verfassungsschutzbericht Berlin 2017. S. 34.
- 48** Verfassungsschutzbericht Hamburg 2018. S. 41.
- 49** Ebd. S. 43.
- 50** Verfassungsschutzbericht Hamburg 2016. S. 43.
- 51** <https://www.harburg-aktuell.de/news/polizei-feuerwehr/17934-taqwa-moschee-bleibt-zentrum-der-hamburger-islamisten.html>
- 52** Vgl. Drucksache 21/16149.
- 53** Drucksache 22/5379.
- 54** Drucksache 21/18975.
- 55** Eine Übersicht ausgewählter islamistisch-terroristischer Anschläge im Zeitraum von 1993 bis heute hat das Bundesamt für Verfassungsschutz erstellt. Abrufbar unter: <https://www.verfassungsschutz.de/de/arbeitsfelder/af-islamismus-und-islamistischer-terrorismus/zahlen-und-fakten-islamismus/zuf-is-uebersicht-ausgewaehelter-islamistisch-terroristischer-anschlaege>
- 56** Am 13. November 2015 wurden bei einem Anschlag auf die Konzerthalle „La Bataclan“ 137 Menschen getötet und 350 verletzt. Vgl. Ebd.
- 57** Am 22. März 2016 töteten IS-Terroristen 38 Menschen und verletzten 340. Vgl. Ebd.
- 58** Am 14. Juli 2016 kamen 86 Menschen bei einem LKW-Attentat ums Leben, 70 Personen wurden verletzt. Vgl. Ebd.
- 59** Am 16. Dezember 2016 tötete der IS-Terrorist Anis Amri 12 Menschen und verletzte 62 weitere. Vgl. Ebd.
- 60** Am 17. August 2017 fielen 16 Menschen dem IS-Terror zum Opfer, 118 Personen wurden verletzt. Vgl. Ebd.
- 61** „Islamischer Staat reklamiert Anschläge in Sri Lanka für sich“. Tagesspiegel. 24.4.2019. Abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/anriffe-mit-mehr-als-320-toten-islamischer-staat-reklamiert-anschlaege-in-sri-lanka-fuer-sich/24245274.html>
- 62** Al-Qaida ist auch für die Londoner Anschläge vom 7. Juli 2005 verantwortlich, bei denen 56 Menschen starben sowie 529 weitere verletzt wurden. Auch der Angriff auf die Redaktion von Charlie Hebdo vom 7. Januar 2015 wurde von al-Qaida organisiert. Hierbei kamen insgesamt 12 Menschen ums Leben.
- 63** Vgl. Drucksache 21/10003.
- 64** Vgl. Drucksache 21/16149.
- 65** Vgl. Drucksache 21/16908.
- 66** Vgl. Drucksache 21/16911.
- 67** Vgl. Drucksache 21/13654.
- 68** Vgl. Drucksache 21/16178.
- 69** Dieses Phänomen wurde zuletzt in der ungewöhnlich kritischen Reportage „Hass aus der Moschee“ des Nachrichtenmagazins ZDF-Zoom behandelt. Abrufbar unter: <https://www.zdf.de/dokumentation/zdfzoom/zdfzoom-hass-aus-der-moschee-100.html>
- 70** Diese Zahl basiert auf einer Schätzung der Deutschen Islam Konferenz.
- 71** Die größte ihrer Art ist die 2018 eingeweihte DITIB-Zentralmoschee in Köln.
- 72** Drucksache 22/171.
- 73** So wurde 2018 sogar die vormalig evangelisch geweihte Kapernaum-Kirche in Hamburg Horn zu Al-Nour-Moschee. Vgl. Drucksache 21/7894.
- 74** Drucksache 21/2578.
- 75** Drucksache 21/1987.
- 76** Ebd.
- 77** Ebd.
- 78** Drucksache 21/13747.
- 79** Die Centrum-Moschee befindet sich in St. Georg. Ihr Trägerverein, die „Islamische Gemeinde Hamburg – Centrum-Moschee e.V.“ ist Gründungsmitglied des „Bündnisses der Islamischen Gemeinden in Norddeutschland e.V.“, das in Hamburg von der islamistischen Milli Görüs vertreten wird. Das Video der ARD-Dokumentation ist abrufbar unter: <https://islamspiegel-hamburg.de/2017/05/22/moschee-report/>
- 80** Im November 2019 waren insgesamt 32 IS-Anhänger aus dem Ausland nach Hamburg zurückgekehrt. Vgl. Drucksache 21/18975. Bis heute treffen immer wieder vor allem Frauen in Hamburg ein.
- 81** Vgl. Drucksache 21/7894.
- 82** Der Film ist abrufbar unter: <https://www.arte.tv/de/videos/080544-000-A/katar-millionen-fuer-europas-islam/>
- 83** § 51 (3) Abgabenordnung; neugefasst durch das Jahressteuergesetz 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), in Kraft getreten am 01.01.2009.
- 84** Urteil des Bundesfinanzhofes abrufbar unter: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/732934/> (abgerufen am 22.07.2020).
- 85** <https://fragdenstaat.de/dokumente/4133-anderung-des-anwendungserlasses-zur-abgabenordnung-aeao-31012019/> (abgerufen am 22.07.2020).
- 86** https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/500001_51/ (abgerufen am 22.07.2020).
- 87** Vgl. umfassend Drucksache 21/15989.
- 88** Ebd; ferner in folgenden Drucksachen: 21/16296, 21/16297, 21/16327, 21/16417, 21/16575, 21/16702, 21/16748, 21/17033, 21/17186, 21/17205, 21/17345, 21/17347, 21/17355, 21/17356, 21/17605, 21/17659, 21/18225, 21/18377, 21/19064, 21/19237, 21/19417, 21/19507, 21/19757, 22/399, 22/525.

V.i.S.d.P.

AfD-Fraktion in der Hamburgischen Bürgerschaft

Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf

Schmiedestraße 2

20095 Hamburg

info@afd-fraktion.hamburg.de

040 42831 2518

afd-fraktion-hamburg.de

